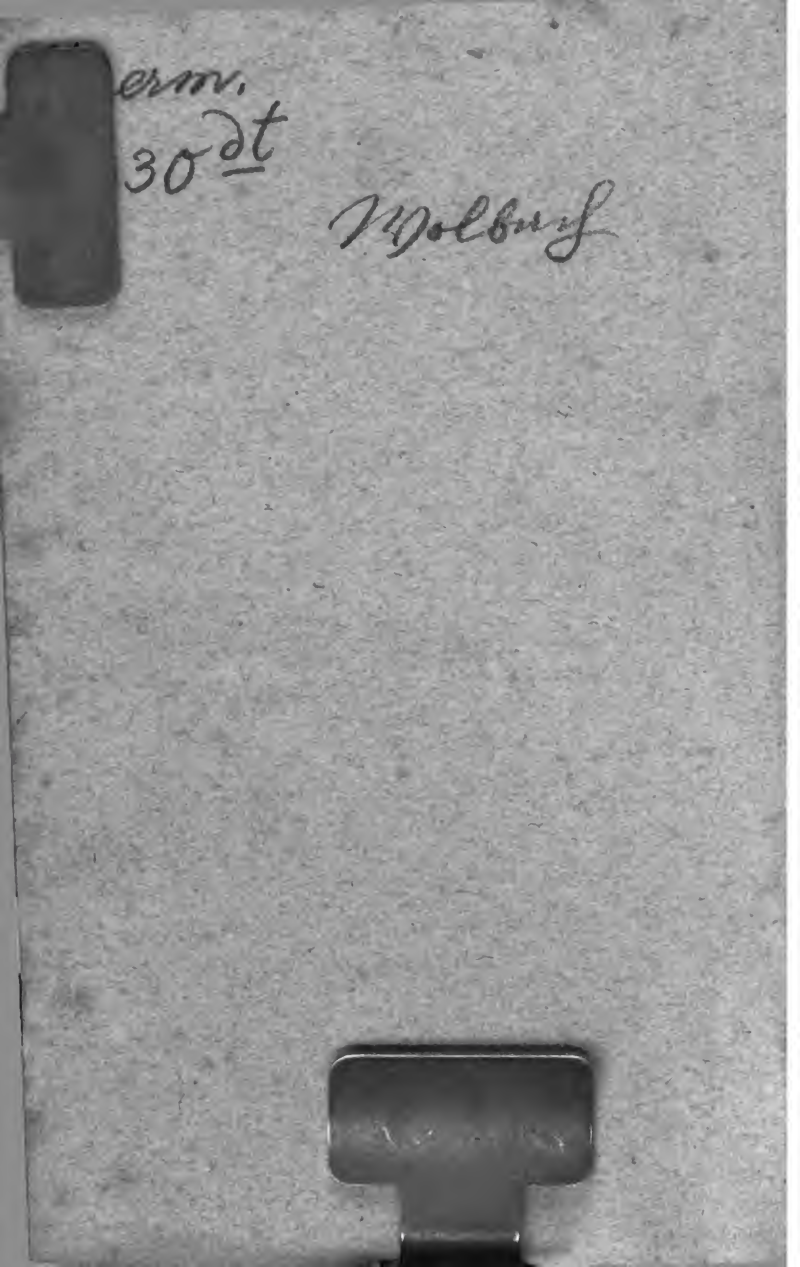

erm.
30 dt

Die

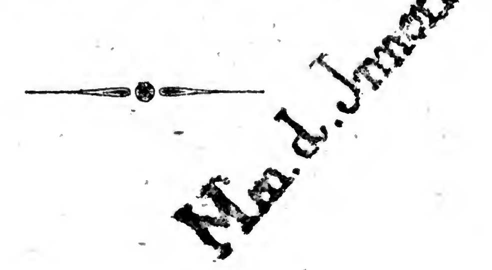
Uebersiedlungs- und Gewerbe-Freiheit

zunächst in Württemberg

von

Christoph Leonhard Wolbach,

Ober-Bürgermeister der Stadt Ulm.



Ulm, 1831.

in der Wohlerschen Buchhandlung.



Uebersicht.

Seite

Einleitung.

Die ersten Gesetze sind aus den Umständen selbst hervorgegangen: dem Bedürfnisse des Augenblicks suchte man durch eine bestimmte Anordnung Vorschub zu leisten, das jeweilen Verderbliche durch Androhung einer Strafe zu verhüten. Als aber die menschlichen Verhältnisse mannigfacher und verwickelter wurden; als dadurch, daß man im Einzelnen hier förderte, dort hemmte, sich Nachtheile

für das Ganze entwickelten, trat die Abstraction in der Gesetzgebung ein. Die vorliegenden Fälle wurden nach gewissen Merkmalen gesondert, und allgemein gültige Sätze als Richtschnur vorangestellt: statt einzelner Gesetze erschien ein System in der Gesetzgebung.

Die Abstraction geräth aber leicht in einen entgegengesetzten Fehler; sie verliert das Wirkliche aus dem Auge, indem sie es betrachtet; statt des factisch Vorhandenen entsteht ihr ein Gedankending, und sie läßt das Vorhandene unbeachtet, wenn es sich in ihre Absichten und Formen nicht fügen will.

Diese zweifache Grundlage der Gesetzgebung macht sich täglich aufs Neue in gewissem Maaße geltend.

Der wirkliche vorhandene Zustand ändert sich fortwährend, und das Gegenwärtige will immer neu und insbesondere begriffen und behandelt seyn.

Die Abstraction verkennt das Factische immer wieder auf's neue, oder beachtet es nicht.

Und doch kann bei der innern Uebereinstimmung und Gesetzmäßigkeit unsers Wesens, aus welchem die äußerliche Erscheinung und die Betrachtung hierüber als aus ihrer Quelle erst hervorgehen, nur das Wahre und Naturgemäße Bestand haben.

Daher geschieht es denn, daß Gesetze, welche für einen nicht mehr vorhandenen Zustand gegeben sind, als etwas Veraltetes und Abgestorbenes von selbst auch ohne einen Act der Gesetzgebung ihre

Gültigkeit verlieren, und daß Gesetze, welche zwar für die Gegenwart berechnet sind, worin diese aber nicht verstanden und der Mensch in seinen ursprünglichen und heiligsten Rechten verletzt ist, entweder umgangen, oder mit Wort und That bekämpft werden.

Erster Abschnitt.

Gesetzliche Bestimmungen in Betreff der Uebersiedlung.

Des Herzogthums Württemberg gemeine Landesordnung vom Jahre 1567 bestimmt im IIten Titel:

Vom Burgerrecht:

1.) Es soll fürohin in unserm Herzogthum weder in Städten oder Dörfern — Niemand wes Standes der sey, zu einem Mitbürger angenommen werden, er bring dann zuvor sein Mannrecht, gebe das Burgerrecht, und thue darauf Uns die Erbhuldigung ꝛc.

2.) Und ob gleich wohl Einer also sein Mannrecht bringt, soll es dennoch zu dem Willen der Amtleut nnd Gericht stehen, ihn anzunehmen, oder nicht, doch Uns als dem Landesfürsten, wo Stritt oder Klag fürfielen, darin Bescheid zu geben, und Unser Obrigkeit zu gebrauchen, unbenommen.

Das Ausschreiben an alle Amtleute, auch Bürgergermeister und Gericht im Herzogthum vom 15. November 1618 setzt fest:

1.) Als erstlichen, die Annehmung neuer Bürger belangend, demnach Unsere Gericht sich beklagt, daß Unsere Städt und Flecken mit etlichen neuen Bürgern beschwert, hingegen von Unsern Unterthanen zu Zeiten auch Klagen entstanden, daß, da sie in ihren anererbten Burgerrechten ihre erlernten Handwerker und Handthierungen nicht treiben könnten, sie an andern Orten Unsers Herzogthums, auf ihr bittlich Ansuchen, gegen Leistung der Gebühr, schwerlich zum Burgerrechten gelangen mögen, ist hierauf zwischen Uns und Unserer gehorsamen Landschaft verabschiedet, daß es hierinnen bei der Disposition Unserer Landts = Ordnung nochmalen verbleiben: auch Städt und Communen hierunter — ohne sonders bewegende Ursachen, wider ihren Willen, und jedes Orts gemeiner Bürgerschaft und Handwerker Nachtheil nicht beschwert werden sollen: dabei sich hieneben Unsere gehorsame Landschaft erbietig gemacht, so sich begebe, daß irgend eine Wittfrau mit einem ehrlichen Gesellen, gutes Namens und Leumuths sich ehelich einlassen sollte, oder sonsten ehrliche Landts=Kinder vorhanden, so ihre Handwerker gebührlich erlernt, aber selbige, wie auch ihre erlernte Handthierungen in ihren anererbten Burgerrechren nicht treiben, oder ihre Nahrung gewinnen könnten, daß dergleichen Wittiben, ihre eheliche Werber, und andere ehrliche Landts=Kinder ohne erhebliche Ursachen nicht abgewiesen, oder zu ihrem Nachtheil in die Harr umgezogen: sondern (bevorab da ein oder ander Handwerk selbigen Orts nicht übersetzt) ohne Unser oder Unserer Kanz=

ley Molestation und verursachten Ueberlauf von Amtleuten, Burgermeister und Gericht jeder Orten gutwillig auf- und angenommen werden sollen.

Die Herzoglich Württembergische Commun-Ordnung vom Jahre 1758 verordnet im zweiten Capitel, zwölften Abschnitt:

§. 3. Was nun die Ertheilung des Bürgerrechts anbelangt; so lassen wir es förderist bei dem Inhalt Unserer Fürstlichen Landes-Ordnung Tit. 2. bewenden.

Es sollen auch die Stadt- und Dorf-Gerichte in dem Land bei der Annahme der Bürger gelassen, und nicht gestattet werden, daß man ihnen, zum Nachtheil der Bürgerschaft und Handwerker, bevorab wo diese stark genug besetzt sind, Ausgesessene, noch weniger aber Leute von einer andern Religion aufdringe, wenn gleich selbige sonsten unverwerflich wären, und alle behörige Qualitäten hätten.

§. 4. Es solle aber auch außerdem hinfüro keine Person zu einem Burger oder einer Burgerin in einer Stadt angenommen werden, sie habe denn wenigstens 300 fl. an baarem Geld, Kapitalien, oder liegenden Gütern im Vermögen, auf Dörfern aber 200 fl.

Wäre jedoch ein oder andern Orts ein Mehreres von Alters Herkommen, solle es noch weiters dabei verbleiben: doch solle die hier von Uns gnädigst bestimmte Summe, ohne Unser Fürstliches Vorwissen und Bewilligung, von keinen Commun-Vorstehern eigenmächtig abgeändert werden.

§. 5. Andere unbemittelte Personen hingegen sollen ab- und dahin angewiesen werden, ihr Brod, wo sie können, durch dienen zu erwerben, oder daferne sie dazu tüchtig sind, sich in Unsere Fürstliche Kriegsdienste zu begeben.

§. 6. Ferner solle bei Annahm neuer Bürger darauf gesehen werden: ob der Ort nicht vorhin allzustark mit Bürgern übersetzt sey.

§. 7. Doch sollen nicht abgewiesen, sondern vielmehr auf alle Weise herbeigezogen, und ihnen die Annahm zu Burgern und Meistern möglichst erleichtert werden.

1.) Die, so sich mit Handlungen, Manufacturen, Künsten, Professionen und Handwerkern zu ernähren gedenken, und das Vermögen dazu haben, welche im Land, oder doch selbiger Orten noch gar nicht bekannt, oder doch nicht hinlänglich besetzt sind; sodann

2.) Die, so öde Hofstätte überbauen oder abgegangene Felder wieder in nutzbaren Stand stellen wollen, und ebenfalls das Vermögen dazu haben; doch daß beide Gattungen der Landes-Religion zugethan seyen.

§. 9. Was die Annahme adelicher im Land begütert- oder unbegüterter Beisassen anbelangt; so solle es damit nach dem Fürstlichen General-Rescript vom 13. Jan. 1662 gehalten werden, und die Communen sich der Annehmung dergleichen Beisassen enthalten.

§. 10. Anderer und gemeiner Beisassen Annahm aber bleibet ihnen zwar frei; doch sollen sie keine andere

einlassen, als die der Landes-Religion zugethan sind, von ihren Renten zu leben haben, oder so viel man deren an dem Ort zu fürfallenden Handarbeiten benöthigt seyn mag.

Der Erbvergleich zwischen Sr. Durchlaucht dem regierenden Herzog zu Württemberg und den gesammten Prälaten und Landschaft des Herzogthums v. 27. Febr. und 2. März 1770 bestimmt:

§. 4. Nicht weniger soll es dabei sein ungeändertes Verbleiben haben, daß, in Gemäsheit mehrbesagter Reversalien, die Communen im Land bei der Annahm der Bürger und Beisitzer gelassen, und ihnen Keiner von einer andern Religion, wenn er gleich sonsten unverwerflich wäre, jemalen aufgedrungen werde.

Wie dann auch an denen Orten, wo Sr. Herzogl. Durchlaucht die Annahme der Bürger oder Beisitzer etwa zustehen möchte, keine einer andern, als besagter Evangelisch-Lutherischen Religion Zugethane, der Observanz, Ordnung, und der Landes-Verfassung gemäs — angenommen werden sollen.

§. 23. In Ansehung der Annahme der Bürger und Beisassen verbleibt es lediglich bei denen Landes-Verträgen, und Lagerbüchern, wie auch dem Herkommen, und demjenigen, was oben §. 4. festgesetzt worden, und soll denen Communen, welche durch Aufdringung dergleichen Bürger und Beisitzer beschwert worden, auf ihre geziemende unterthänigste Vorstellung gnädigste Remedur angedeihen.

Das Religions-Edict vom 15 October 1806 verordnet:

V.) Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses schließt in Zukunft die Königlichen Unterthanen von der Aufnahme in das Bürgerrecht eines Orts nicht mehr aus; sondern jeder Unterthan, der einer der drei christlichen Glaubens-Confessionen zugethan ist, kann, wenn er die übrigen gesetzlichen Vorschriften in sich vereinigt, die Aufnahme als Bürger eines Orts, und den vollen Genuß der davon abhängenden bürgerlichen Rechte erwarten.

Die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Würtemberg vom 25. Sept. 1819 bestimmt:

§. 27. Jeder ohne Unterschied der Religion genießt im Königreich ungestörte Gewissens-Freiheit. Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die 3 christlichen Glaubens-Bekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubensgenossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

§. 63. Die Aufnahme der Gemeinde-Bürger und Beisitzer hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staats-Behörden in streitigen Fällen.

Das Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht vom 15. April 1828 verordnet:

Artik. 15. Das Recht Gemeinde-Bürger und Beisitzer aufzunehmen steht den Stadt- und Gemeinde-Räthen (unter Vernehmung der Bürger-Ausschüsse und beziehungsweise der Gutsherren) zu.

Artik. 17. Jeder Württembergische Staats-Bürger ohne Ausnahme kann durch die zuständige Gemeinde-Behörde aufgenommen werden, ebenso jeder Ausländer, dem die zuständige Staats-Behörde das Staats-Bürgerrecht ertheilt hat.

Artik. 18. Einem Inländer, welcher zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks, der Handlung oder der Landwirthschaft persönlich befähigt ist, kann die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitz-Recht einer Gemeinde, mag er solche nur für sich selbst, oder zugleich für seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nachsuchen, nicht verweigert werden, wenn bei ihm die in den beiden nächstfolgenden Artikeln vorgeschriebenen Bedingungen eines guten Prädikats und zureichenden Vermögens eintreten.

Artik. 19. Wegen schlechten Prädikats kann die Aufnahme verweigert werden:

a.) Jedem, der durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienst-Entsetzung verurtheilt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt, und unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden ist;

b.) Jedem, der in den sechs letzten seinem Auf-

nahmegesuch vorangegangenen Jahren wegen Diebstahls oder Betrugs mit irgend einer Strafe belegt, oder wegen eines ihm angeschuldigten Vergehens dieser Art nur von der Instanz entbunden worden ist;

c.) Jedem, der wegen wiederholten Vagirens mit einer mehr als vierwöchigen Freiheitsstrafe, oder im Laufe der letzten sechs Jahre wegen Asotie mit irgend einer Strafe belegt worden; und

d.) Jedem, der zur Zeit der Anbringung seines Gesuchs in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt, oder unter Curatel gestellt, oder dem Gemeinderathe seiner bisherigen Heimath als ein schlechter Haushälter bekannt ist.

Artik. 20. In Beziehung auf das Vermögen der Aufzunehmenden wird Folgendes festgesetzt:

1) das Vermögen, das einen Rechtstitel zur Aufnahme gewähren soll, muß

a.) wenn es sich von der Aufnahme einer Gemeinde erster Klasse (Verw. Edict. §. 2.) handelt, wenigstens

Achthundert Gulden,

b.) bei einer Gemeinde zweiter Klasse wenigstens

Sechshundert Gulden,

c.) bei einer Gemeinde dritter Klasse wenigstens

Vierhundert Gulden

betragen.

2.) Wenn die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung nachgesucht wird; so wird für die nach Nro. 1.

erforderliche Summe das Vermögen beider Verlobten zusammengerechnet.

Ein Gleiches tritt ein, wenn die Aufnahme zweier Ehegatten nachgesucht wird.

3.) Bei Berechnung der nach Nro. 1. erforderlichen Summe kommt nur dasjenige Vermögen in Betracht, welches der Nachsuchende, dessen Ehefrau oder Verlobte mit vollem Eigenthume und nach Abzug der Schulden besitzen. Uebrigens werden alle Vermögens-Theile, auch die Fahrniß, mit Ausnahme der Kleider und des Leibweißzeugs, eingerechnet; nur die bestrittenen oder uneinbringlichen Forderungen bleiben unberücksichtigt.

4.) Sucht der Bewerber die Aufnahme nicht blos für sich, sondern auch für seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nach; so wird für jedes Kind ein weiteres Zehentheil der unter Nro. 1. festgesetzten Vermögens-Summe erfordert.

Artik. 21. Einem Ausländer kann die vorläufige Zusicherung des Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechts zum Behuf der Erwerbung des Staats-Bürgerrechts (Verf. Urk. §. 19) unter denselben Voraussetzungen nicht verweigert werden, unter welchen die Aufnahme eines Inländers nach Art. 17 — 20 nicht verweigert werden kann.

Artik. 24. Gegen ein Aufnahme-Gesuch, bei welchem die Voraussetzungen der Art. 18 — 21 eintreten, kann der Grund nicht geltend gemacht werden, daß die Einwohnerschaft überhaupt, oder das zünftige Gewerbe,

oder die unzünftige Handthierung, welche der Bewerber treiben will, in dem Orte übersetzt seyen.

Artik. 11. Jeder Staatsbürger, der irgend einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisitzer angehört, oder von diesem Verbande gesetzlich ausgenommen ist (Art. 4.), kann in jeder beliebigen Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen, und daselbst jedes nicht zünftige Gewerbe nach Maaßgabe der hiefür bestehenden Vorschriften treiben, so lang ihm der Aufenthalt nicht wegen schlechten Prädikats oder aus andern polizeilichen Gründen durch die zuständige Regierungs-Behörde versagt wird.

Zweiter Abschnitt.

Vergleichung der vorigen und der jetzigen Gesetze in Betreff der Uebersiedlung.

1) Nach der frühern Gesetzgebung stand der Gemeinde-Obrigkeit das Recht zu, Bürger anzunehmen; denn die Landesordnung sagt:

es soll zu dem Willen der Amtleute und Gerichte stehen, Einen zum Bürger anzunehmen oder nicht;

und der Landtags-Abschied vom Jahr 1618 bestimmt:

es soll hierinnen bei der Landesordnung verbleiben; auch Städte und Communen hierunter — ohne sonders bewegende Ursachen — wider ihren Willen und jedes Orts gemeiner Bürgerschaft und Handwerker Nachtheil (mit neuen Bürgern) nicht beschwert werden;

Ebenso verordnet die Communordnung,

daß die Stadt- und Dorfgerichte nach Maaßgabe der Landes-Ordnung bei der Annahme der Bürger gelassen, und daß ihnen zum Nachtheil der Bürgerschaft und Handwerker Ausgesessene nicht aufgedrungen werden sollen.

Der Erbvergleich von 1770 geht noch weiter, indem er das Recht der Bürgeraufnahme nicht nur als ein obrigkeitliches, sondern als ein eigentlich vertragmäßiges Recht der Gemeinden anerkennt.

Auch die Verfassungs-Urkunde überläßt die Aufnahme der Gemeinde-Bürger und Beisitzer den Gemeinden mit den Worten:

> Die Aufnahme der Gemeinde-Bürger und Beisitzer hängt von der Gemeinde ab.

Der Artikel 15. des jetzigen Bürgerrechtsgesetzes enthält zwar die Worte, daß das Recht, Gemeinde-Bürger und Beisitzer aufzunehmen, den Stadt- und Gemeinderäthen zustehe: da der Artikel 18. dieses Gesetzes aber verordnet, daß Jeder überall zum Bürger oder Beisitzer angenommen werden müsse, der seine Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Erwerbszweiges nachgewiesen hat, der ein bestimmtes Vermögen besitzt, und der wegen gewisser im Gesetze namentlich bezeichneter Vergehungen in der neuesten Zeit weder bestraft, noch deshalb in Untersuchung gezogen worden ist: so ist klar, daß die Gemeinde-Obrigkeiten nur dem Worte nach ein Recht, in der That aber nur die Pflicht der Bürger- und Beisitzaufnahmen haben; wogegen Jeder, bei dem die voranerwähnten Voraussetzungen vorhanden sind, das Recht hat, die Gemeinde zu zwingen, daß sie ihn aufnehme.

Durch die neue Gesetzgebung sind demnach die Gemeindeobrigkeiten um ein altherkömmliches — durch äl-

tere Gesetze und den Verfassungs-Vertrag ihnen versichertes Recht gebracht worden.

2) Die frühere Gesetzgebung, die den Gemeinde-obrigkeiten das Recht der Bürgeraufnahme zuerkannte, setzte jedoch als Ausnahme von der Regel gewisse thatsächliche Verhältnisse fest, bei welchen sie erwartete, daß die Gemeinden — zunächst um ihres eigenen Besten willen — von ihrem Rechte der Abweisung eines Bürgerrechtsgesuchs keinen Gebrauch machen werden; es sollten nämlich nicht abgewiesen werden:

a.) diejenigen, welche die Wittwe einer andern Gemeinde und hiemit in diese Gemeinde heirathen; und

b.) solche, die ihr Handwerk und Handthierung gebührlich erlernt haben, dieselbe aber an dem Orte, wo sie ihr angebornes Bürger-Recht haben, nicht ausüben können;

c.) diejenigen, so sich mit Handlungen, Manufacturen, Künsten, Professionen und Handwerken zu nähren gedenken, welche im Lande oder doch selbiger Orten noch gar nicht bekannt, oder doch nicht hinlänglich besetzt sind; sodann

d.) diejenigen, welche öde Hofstätte überbauen, oder abgegangene Felder wieder in nutzbaren Stand stellen wollen.

Das neue Gesetz kennt alle diese Unterscheidungen nicht; jeder Stand, jede Profession, jedes Gewerbe hat gleiche Ansprüche auf das Bürger- und Beisitzrecht jeder Gemeinde.

3) Das alte Gesetz fodert von dem neuen Bürger guten Namen und Leumuth; nach dem neuen Gesetze genügt es, wenn nur der Bürgerrechtsbewerber in der letztvergangenen Zeit wegen der im Gesetze bezeichneten Vergehungen nicht bestraft worden ist, oder sich nicht noch deshalb in gerichtlicher Untersuchung befindet. Dieser Unterschied ist bedeutend; denn es kann Jemand als wirklich lasterhaft, ja als sehr gefährlich überall bekannt seyn, ohne daß er je ein eigentliches bürgerliches Gesetz übertreten hätte; oder ohne daß er auf wirklichen Uebertretungen je ergriffen und dafür bestraft worden wäre.

Das öffentliche Urtheil richtet über guten Namen und Leumuth, die Gerichte können blos Vergehungen gegen das Gesetz bestrafen, die ihnen zur Anzeige gebracht werden.

4) Das alte Gesetz hat ein Minimum des Vermögens für den Uebersiedelnden festgesetzt: ohne 300 fl. durfte sich überhaupt Keiner in einer Stadt niederlassen; damit hat aber das Gesetz keineswegs verordnet, daß, wer 300 fl. Vermögen besitze, einen Anspruch auf jedes Stadt-Bürgerrecht habe; vielmehr bestimmte dasselbe, es sollen nur solche Künstler, Professionisten und Handwerker zu Bürgern aufgenommen werden, die das zum Betriebe ihres Geschäfts erforderliche Vermögen haben; das neue Gesetz dagegen stellt ein Normal-Vermögen beziehungsweise von 800 fl., 600 fl. und 400 fl. auf.

Wer dieses Vermögen besitzt, kann jede Gemeinde zwingen, daß sie ihn zum Bürger annehme.

Es kann aber der Grund, daß das Gesetz ein bestimmtes Vermögen als Bedingung der Erlangung des Bürgerrechts aufstellt, nicht wohl ein anderer seyn, als daß dem Uebersiedelnden hierdurch die Mittel zum Betriebe seines Geschäfts in die Hand gegeben seyen. Allein unbegreiflich bleibt es dann immer, wie die gleiche Vermögenssumme zur Bedingung der Ausübung der verschiedenartigsten Gewerbe in einer Gemeinde gemacht werden konnte, während es doch unbestreitbar ist, daß die einen Gewerbe nur mit einem sehr bedeutenden Fond betrieben werden können, während die andern für ihr Geschäft beinahe keines Kapitals bedürfen; so daß also durch Feststellung eines Normal-Vermögens von den Einen zu wenig, von den Andern zu viel gefordert wird.

5) Das alte Gesetz läßt nur Kapitalien, baares Geld und liegende Güter als Vermögen gelten, um darauf das Bürgerrecht erlangen zu können, ohne Zweifel in der Anerkennung, daß nur ein derartiges Vermögen einen Ertrag gewähre, und zum Betriebe eines Geschäfts diene.

Das neue Gesetz läßt dagegen sogar Betten, Fahrnißstücke und Hausgeräthschaften jeder Art aufrechnen, um hierdurch das Normal-Vermögen herauszubringen, während doch ein derartiges Vermögen zum Betriebe irgend eines Geschäfts gar nicht dient, und keine Rente gewährt, dennoch aber nicht entbehrt werden kann, so daß durch den Verkauf desselben ein nutzentragendes Vermögen erworben werden könnte.

6) Hiezu kommt noch, daß die Schätzung eines solchen Vermögens immer höchst willkührlich und unzuverlässig ist.

Aus den Betten, dem Schreinwerke, dem Küchengeschirr wird, wenn sie verkauft werden müssen, kaum die Hälfte dessen gelöset, was sie neu gekostet haben; und doch richtet sich in der Regel die Schätzung nach dem Ankaufspreise.

Noch viel wandelbarer und unsicherer ist der Werth derjenigen Mobilien, die der Mode, einer schnellen Abnützung, oder gar einer plötzlichen Zerstörung ꝛc. unterworfen sind; bei diesen Gegenständen schwindet der Werth unter der Hand, oder mit einem Male, während sie, in das Vermögens-Zeugniß aufgenommen, als ein feststehendes Vermögen erscheinen.

7) Das alte Gesetz verordnet:

daß den Gemeinden überhaupt zum Nachtheil der Bürgerschaft und Handwerker, zumal wo diese stark genug besetzt seyen, keine Ausgesessenen aufgedrungen werden sollen, wenn gleich dieselben sonst unverwerflich wären, und alle behörigen Qualitäten hätten.

Das neue Gesetz spricht hingegen aus: daß gegen ein Bürgeraufnahms-Gesuch der Grund nicht geltend gemacht werden könne, daß die Einwohnerschaft überhaupt, oder das zünftige Gewerbe, oder die unzünftige Handthierung, welche der Bürgerrechts-Bewerber treiben will, in dem Orte übersetzt seyen.

Die Sorge des vorigen Gesetzes für die ältern Bürger einer Gemeinde ist daher durch das neue Gesetz gänzlich aufgegeben.

8) Der blose Aufenthalt in einer Gemeinde soll nach dem vorigen Gesetze nur denjenigen ertheilt werden, die von ihren Renten zu leben haben, und die zu den am Orte vorfallenden Handarbeiten erforderlich seyn mögen; wogegen nach dem neuen Gesetze Jeder, wenn er nur irgendwo im Inlande ein Bürger = oder Beisitz-Recht hat, in jeder beliebigen Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen, und daselbst jedes nicht zünftige Gewerbe treiben darf.

Auch hieraus ist die Sorge des vorigen Gesetzes für die ältern in jeder Gemeinde vorhandenen Tagelöhner und Handarbeiter zu erkennen, die das neue Gesetz ebenfalls aufgegeben hat.

Alle diese einfachen und naturwahren Bestimmungen des alten Gesetzes aufzuheben, daß nämlich die Gesellschaft (Gemeinde) ihre Mitglieder selbst wähle, daß sie nur Leute von unbescholtenem Rufe, mit einem zu ihrem Geschäfte zureichenden Vermögen, und mit steter Rücksicht auf ihre ältern Gemeindegenossen in sich aufnehme, dazu mußten wohl gewisse Vortheile und zureichende Gründe auffordern; die Regierung erkannte als solche die Belebung der Industrie, und die Vervollkomm-

nung der Gewerbe und Handwerke, und als Mittel hiezu die freieste Concurrenz und den unbeschränktesten Zutritt zu denselben; daher hievon in dem folgenden vierten Abschnitte gehandelt werden soll.

Dritter Abschnitt.

Ansicht und gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Gewerbefreiheit.

Die vielen fragmentarischen, in verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen entstandenen — zum Theil veralteten, und zum Theil sich widersprechenden Anordnungen in Gewerbesachen machten eine der gegenwärtigen Zeit angemessene, im Allgemeinen gültige Gewerbe = Ordnung zum dringenden Bedürfniße. Sie soll vielfältig von der Regierung erbeten worden seyn, und diese brachte endlich am Ende des Jahres 1827 den Entwurf einer allgemeinen Gewerbe = Ordnung an die damalige außerordentliche Stände = Versammlung.

Mit dieser Gewerbe = Ordnung wurde aber von der Regierung auch auf eine — wenigstens theilweise Gewerbe = Freiheit angetragen, die kaum erbeten worden seyn mochte, und welche — jene Ordnung im Grunde überflüßig macht. Die Nothwendigkeit dieser Gewerbe = Frei=

heit ist von der Regierung aus dem Grundsatze abgeleitet worden, daß das Recht zum Gewerbe-Betriebe in der natürlichen, wie in der verfassungsmäßigen Freiheit des Württembergischen Bürgers gegründet sey; aus welchem Grundsatze sodann die Folge gezogen worden ist, daß es zur Ausübung eines Gewerbe-Betriebs überhaupt keiner besondern Verleihung, somit auch nicht der Erlangung eines Meisterrechts bedürfe: und so sollte denn das Wesentliche der Gewerbefreiheit eigentlich darin bestehen, daß Jeder jedes ihm beliebige Gewerbe selbstständig — (nach den seitherigen Begriffen als Meister) — treiben könne, ohne durch eine Probe (Meisterstück) erwiesen zu haben, daß er hiezu tüchtig und geschickt sey; womit denn auch alle bisherigen Vorschriften für die Erlernung eines Gewerbes und für die weitere Ausbildung in demselben (die gesetzlichen Bestimmungen über Lehrzeit, über Gesellen- und Wander-Jahre) wegfallen mußten, weil diese bisher nur zum Behufe der Erlangung des Meisterrechts nothwendig gewesen waren.

Es sind jedoch von der Regierung vorläufig nur 17 Gewerbszweige als unzünftige oder gewerbefreie bezeichnet worden; sie sollten dem Systeme der Gewerbe-Freiheit zur Probe, und nach dem Erfolge derselben den übrigen 41 Gewerbs-Arten zum Vorgange dienen.

Jenem obersten Grundsatze der Regierung nun, daß jeder Württembergische Bürger das natürliche, ja wohl das unveräußerliche Recht habe, unbeschränkt jeden Stand und Beruf zu erwählen, wozu ihn Neigung,

Talent, Wille der Eltern, oder sonstige Verhältnisse bestimmen, wird gewiß allgemein freudig beigepflichtet werden: dagegen ist es zweifelhaft, ob dieß auch mit der Folgerung daraus der Fall sey, daß nämlich Jeder unbeschränkt jeden Gewerbszweig ergreifen dürfe, ohne ihn eigentlich zu lernen; daß er jeden selbstständig ausüben dürfe, ohne die Fähigkeit hiezu nachgewiesen zu haben.

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß Jeder, der einen Gewerbe-Betrieb ohne die dazu erforderliche Fähigkeit und Geschicklichkeit unternimmt, dabei seinen Vortheil nicht finden werde; und man sollte daher erwarten dürfen, daß Keiner, schon um seines eigenen Interesse willen ein Geschäft, ohne die ersten und unerläßlichsten Bedingungen hiefür sich erworben zu haben, selbstständig beginnen werde; daß es somit als ein thörichter Zwang erscheine, ihn an eine Regel zu binden, nach der er sich jene Bedingungen zu eigen mache, und von ihm eine Nachweisung zu fordern, daß er sie auch wirklich besitze: allein die Erfahrung gibt nichts desto weniger tägliches Zeugniß von dem Gegentheile; von dem Leichtsinne der Menschen, von dem unbegränzten, aber auch grundlosen Vertrauen auf ihre Kräfte, und von ihren ebenso thörichten, als ungemessenen Hoffnungen und Wünschen. In dem Anerkenntnisse dieser durch die tägliche Erfahrung bestätigten Wahrheit, bei dem weitern Erfahrungssatze, daß die meisten Menschen nur mittelmäßige Kräfte und Fähigkeiten haben, und daher eine lange anhaltende und sorgfältige Ausbildung nicht

entbehren und sie überspringen können, und bei der fernern durch Erfahrung gewonnenen Ueberzeugung, daß durch Gewerbe-Unternehmungen, wofür der Unternehmer nicht die erforderliche Geschicklichkeit besitzt, nicht nur er zu Grunde gehe, sondern auch die übrige Gesellschaft beschädigt werde, hat die frühere Gesetzgebung Jeden, der irgend einen Erwerb ergreifen, und denselben sofort auf eigene Rechnung ausüben wollte, verbindlich gemacht, denselben eine bestimmte Zeit als Lehrling zu erlernen, als Geselle sich darin weiter fortzubilden, und ihn erst dann selbstständig auszuüben, wann er seine Tüchtigkeit hiezu durch eine Probe nachgewiesen hatte.

Namentlich ist dieß auch bei den gelehrten Gewerben bisher beobachtet worden, zu denen Keiner auch nur zugelassen wurde, der nicht durch eine vorangegangene Grund-Bildung seine Fähigkeit für die Studien überhaupt dargethan hatte, und welche Keiner selbstständig betreiben durfte, der nicht durch mannigfaltige Proben Beweise seiner Tüchtigkeit geliefert hatte. Diese Anforderungen sind noch niemals als eine Beschränkung der natürlichen und verfassungsmäßigen Freiheit des Württembergischen Bürgers angefochten, sie sind vielmehr immer als die Bedingung wirklicher Tüchtigkeit und Brauchbarkeit betrachtet worden; nur bei außerordentlichen Talenten, die aber überall höchst selten zum Vorschein kommen, sind Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel gestattet worden.

Selbst die Regierung, als sie diese — im Erlassen der Schule und der Prüfung bestehende Gewerbe=Freiheit in Antrag brachte, scheint kein rechtes Zutrauen zu dieser Maaßregel gehabt zu haben: denn sonst würde sie wohl diese Gewerbe=Freiheit sogleich allgemein eingeführt, und sie nicht nur bei der Minderzahl (es sollten nämlich 17 Gewerbe frei werden, die übrigen 41 aber zünftig bleiben) versucht haben.

Die ständische Commission, welcher jener Entwurf einer allgemeinen Gewerbe=Ordnung zum Berichte übergeben wurde, faßte die darin in Antrag gebrachte Gewerbe=Freiheit mehr von der geschichtlichen, als von der theoretischen Seite auf: sie hob es hervor, wie bei einer vollen Gewerbe=Freiheit in England, in den Nordamerikanischen Staaten, in Frankreich und den Niederlanden Industrie und Gewerbe auf einen hohen Grad von Umfang und Vollkommenheit gediehen seyen. Doch gestand sie auch zu, daß die Aufhebung des Zunftzwangs in den deutschen Provinzen am Rhein, an der Elbe und Oder jene großen Früchte nicht getragen habe; sie erkannte sofort an, daß in jenen Staaten hauptsächlich ihre Lage am Meere, ihre Größe und andere Verhältnisse die Industrie begünstigt haben.

Selbst hienach wäre denn die Erlaubniß, Alles ohne weiteres treiben zu dürfen, nicht die eigentliche Quelle des Gedeihens der Gewerbe, und es dürfte demnach vor Allem, wenn von dem Zunftzwange als von einer Fessel, durch welche die Gewerbethätigkeit nieder=

gedrückt wird, die Rede ist, zwischen den äußeren Hindernissen der Industrie und denjenigen, welche in den Menschen liegen, unterschieden werden.

Wer die Kraft hat, sich zu bewegen, und blos durch angelegte Fesseln daran gehindert ist, wird von dieser Kraft Gebrauch machen, sobald dieses äußere Hinderniß ihm abgenommen wird. Aber das Abstreifen der Fessel gibt demjenigen noch keine Kraft, der sie nicht schon voran hat.

Die Entfernung der äußern Hindernisse der Gewerbthätigkeit wäre demnach die eigentliche Gewerbe-Freiheit, das Abstreifen dieser Fesseln die große Aufgabe der Gesetzgebung; die Erlaubniß, daß Jeder ein Gewerbe treibe, ohne eine Schule, ohne eine Prüfung erstehen zu müssen; was man jetzt Gewerbe-Freiheit nennt, möchte kaum ein Vorschreiten in den Gewerben zur Folge haben können.

Nachdem der Entwurf der Regierung sofort mit den Ständen berathen worden war, erhielt die allgemeine Gewerbe-Ordnung v. 22 April 1828 Gesetzeskraft; wonach der vorläufige Fortbestand der Zünftigkeit bei 44 Gewerben ausgesprochen worden ist, alle übrigen aber als frei, und namentlich folgende 13 Gewerbe als unzünftig erklärt worden sind; nämlich die Gewerbe der Bierbräuer, Fischer, Getraidemüller, Kaminfeger, Perückenmacher, Pflästerer, Salpetersieder, Schäfer, Schiffer, Siebmacher, Weingärtner, Ziegler und Zinkenisten.

Das Gesetz hat sofort das Wesen der Unzünftigkeit (Art. 123 der allgem. Gew. Ordn.) dahin bestimmt,

daß das unzünftige Gewerbe weder von der vi
Erlangung eines Meisterrechts, noch auch
Ausnahmen abgerechnet — von einer besonderi
tigung abhängig sey.

Zudem wurde jedem Unternehmer eines nicht zünftigen Gewerbes das Recht ertheilt, sich in jeder vaterländischen Gemeinde zum Betriebe seines Gewerbes niederzulassen, ohne daselbst das Bürger- oder Beisitz-Recht erlangen zu müssen, wenn er nur überhaupt in irgend einer Gemeinde ein Heimath-Recht hat. Um jedoch auch die zünftig verbliebenen Gewerbe, bei welchen die Verbindlichkeit die Lehrzeit, die Gesellenjahre und die Meisterprüfung durchzumachen beibehalten worden ist, möglichst zu vermehren, und dadurch die größte Concurrenz herzustellen, wurden die bisherigen Bestimmungen aufgehoben, wonach der Meister in der Annahme von Lehrjungen auf eine bestimmte Zahl beschränkt, oder an eine Wartzeit gebunden war. (Art. 55. d. allg. Gew. O.)

Ebenso wurden die Wanderjahre und die Sitz- oder Muth-Zeit aufgehoben, und um die zu Erlangung des Meisterrechts in der Regel erforderliche Volljährigkeit vor dem wirklichen Eintritte derselben erreichen zu können, wurde festgesetzt, daß einem Gesellen, der wenigstens das 21ste Lebensjahr zurückgelegt hat, die in größern Städten oder Manufacturen des Auslandes zugebrachte Arbeitszeit zu dem wirklichen Lebensalter hinzuzurechnen sey. (Art. 48 d. a. G. O.) Endlich wurde die Verfertigung weibli-

cher Kleidungsstücke um den Lohn — jeder Frauensperson gestattet (Art. 73 d. a. G. O.), was aber wirklich eine Rechts-Ungleichheit, also ein Unrecht, ist, weil der männliche Schneider, um dieß thun zu dürfen, die Bahn eines zünftigen Meisters durchlaufen und die hiemit verbundenen Kosten bezahlt haben muß.

Vierter Abschnitt.

Zweck und Folgen der Uebersiedlungs- und Gewerbe-Freiheit.

I. an der Landwirthschaft dargestellt;

II. in Bezug auf die örtlichen Gewerbe; und zwar

1) auf diejenigen, deren Waaren einer Taxe unterliegen,

2) auf diejenigen, bei welchen keine Taxe statt findet;

III. in Bezug auf die Handelsgewerbe, auf Fabriken und Manufacturen.

Das neue Uebersiedlungs- und Gewerbe-Gesetz hat den großen Zweck, die Gewerbe und Handwerke auf den höchsten Grad der Vollkommenheit zu treiben, zugleich aber auch ihre Fabrikate auf die geringsten Kosten zu bringen, damit die Gesammtheit soviel möglich des Nutzens, des Vergnügens und der Bequemlichkeit theilhaftig werde, welche vervollkommnete und bessere Wohnungen, Geräthschaften, Werkzeuge, Kleidungsstücke und

Lebensmittel nothwendig mit sich führen; Vortheile, welche um so weiter verbreitet werden können, je wohlfeiler diese Erzeugnisse des Gewerbfleißes sind: damit ferner diese Fabrikate durch ihre Vorzüglichkeit und Wohlfeilheit überall hin Absatz finden, und somit im Gefolge des Handels und der Industrie sich Wohlhabenheit mit ihren Gütern auf alle Seiten hin ausbreite.

Zu Erreichung dieses Zweckes befördert das Gesetz mittels der Uebersiedlungs- und Gewerbe-Freiheit die größtmögliche Vermehrung der Gewerbegenossen; es erwartet, daß, je mehrere Kräfte sich an Etwas versuchen und üben, desto gewisser die Bemühungen gelingen werden; es hofft, daß die Nacheiferung, die Sorge für die Erhaltung, die nur um so größer wird, je Mehrere von dem Erwerbe leben müssen, die Kräfte auf das Höchste spannen, und sie sich in diesem Zustande gleichsam selbst überbieten werden.

Allein in allen Dingen ist ein Maaß gegeben, und überall ist nur dasjenige recht und gut und beständig, was sich innerhalb eines gewissen Maaßes hält; und somit entsteht zunächst die Frage, ob der Gewerbtreibenden durch die vorerwähnten Vermehrungsmittel nicht zu viele werden könnten, oder ob der Begriff des Zuviels, des Uebermaaßes, überhaupt auf die Gewerbe nicht anwendbar sey.

Erster Unter-Abschnitt.

Von der Landwirthschaft, als dem freiesten Gewerbe.

Die Betrachtung wendet sich deßhalb zuerst auf das ursprünglichste, einfachste, nothwendigste und überall verbreitete menschliche Gewerbe, den Feldbau.

Hier ist schon voran die größtmögliche Freiheit des Betriebs gegeben; nicht nur kann Jeder diesen Erwerb ohne irgend eine Vorprüfung ergreifen, und ihn, ohne Lehrzeit, Gesellenstand und Meisterprobe durchgemacht zu haben, selbstständig ausüben, sondern es kann sich auch die größtmögliche Zahl auf diesem Erwerbe um deßwillen selbstständig niederlassen, weil in den meisten Gegenden von Alt-Württemberg der Besitz und die Theilung des Bodens vollkommen frei gegeben ist, ungleich andern Theilen des Landes, wo geschlossene und untheilbare Güter sich befinden.

Aber eben in Folge hiervon ist denn auch für die meisten Einzelnen nur das kleinste Stückchen Landes übrig geblieben, weil wohl die Menschen zahlreicher werden, nicht aber der Boden sich ausdehnt, und größer wird.

Diese große Zahl von Menschen mit dem kleinsten Besitzthume war daher genöthigt, solche Früchte zu bauen, die den höchsten Ertrag gewähren; und dieß ist wohl der eigentliche Grund des in Württemberg so sehr verbreite-

ten Weinbaues, der zwar in einem nicht unbeträchtlichen Bezirke durch das vergleichungsweise mildere Clima begünstigt, aber doch um deswillen dem Zustande des Landes nicht angemessen erscheint, weil auch in den besten Weingegenden im Durchschnitt auf Ein gutes Jahr immer mehrere Fehljahre folgen.

Diese Thatumstände, verbunden mit vielfachen zum Theil drückenden Abgaben haben aber nicht nur die größte Verarmung des Landmanns hervorgebracht, sondern sie haben gar Vielen das Fortkommen in ihrem Vaterlande wirklich unmöglich gemacht, daher von Jahr zu Jahr Tausende meist in die neue Welt auswandern, um daselbst mit dem Anbau größerer Ländereien, als ihnen das Vaterland übrig gelassen hat, ihr Glück zu versuchen; und so ist denn wirklich dieses Auswandern nichts Anderes, als das faktisch ausgesprochene Urtheil: einer unverhältnißmäßig grossen Menschenmenge mit so kleinem Besitzthume sey auch die Möglichkeit des Fortkommens genommen.

Jene Ueberzahl der Landbauer hat denn auch keineswegs eine Vervollkommnung des Landbaus und ein veredeltes Product zur Folge gehabt, da der Feldbau nicht nur mit den Händen, sondern auch mit materiellen Kräften, mit einem Viehstande, mit Ackergeräthschaften, Sämereien ꝛc. getrieben wird, welche anzuschaffen jene überzähligen und verarmten Landleute unvermögend sind.

Dagegen findet man in andern Theilen des Landes, wo durch frühere wenigstens theilweise noch fort-

wirkende Gesetze, durch Herkommen oder Verträge — ein gewisses Besitzthum als ein geschlossenes Gut in Einer Hand beisammen bleiben muß, und daher jene unbeschränkte Vermehrung der Landleute nicht statt finden kann, keine Auswanderung, ja mitunter noch so viel Wohlstand, um auf die Verbesserung der Viehzucht und des Feldbaus Etwas aufwenden und ein veredeltes Produkt erzeugen zu können.

Es liegt somit die Thatsache vor, daß die vollkommenste Freiheit sich auf der Landwirthschaft niederzulassen und dieselbe betreiben zu können, statt Wohlstand — Verarmung, statt Veredlung des Produkts — Zurückbleiben in den Fortschritten der Zeit zur Folge habe; wogegen durch die Schranke, daß sich nicht zu Viele diesem Erwerbe widmen und sich darauf niederlassen können, das Gegentheil hievon hervorgebracht wird; womit jedoch nicht gesagt seyn soll, daß nicht auch die Beschränkung der Zahl der Feldbauer im Verhältniß zum Boden ihre Gränzen habe, indem nicht zu verkennen ist, daß jene geschlossenen Höfe von zu großem Umfange seyn können, als daß sie der Besitzer gehörig bebauen könnte; daher denn, wenn wegen der Größe des Besitzthums dem Boden nicht dasjenige abgewonnen wird, was er ertragen kann, ein dem Allgemeinen schädliches Uebermaaß der entgegengesetzten Art eintritt.

Selbst Familien-Fidei-Commisse, Majorate ꝛc. sind nichts Anderes, als solche geschlossene Güter, her-

vorgegangen aus der Ueberzeugung der begütertsten Familien des Landes, daß ihr Wohlstand, ja ihre Erhaltung darauf beruhe, daß sich ihr Besitzthum nicht unter zu Viele theile.

Es ist freilich wahr, daß, wenn dem Erstgebornen solche Vorrechte eingeräumt werden, die nachfolgenden Kinder um ursprüngliche, ja man möchte sagen, unveräußerliche Menschenrechte gebracht sind; allein mit dem Eintritte in die bürgerliche Gesellschaft müssen nun einmal Rechte aufgegeben werden; der Naturzustand, der fast nur im Begriffe vorhanden ist, und der Stand der Civilisation können nicht mit und nebeneinander bestehen; an die Stelle der unbeschränkten Freiheit des Genießens und Habens im ersten — kommt der friedliche und gesicherte Besitz desjenigen, was der bürgerliche Verein dem Einzelnen übrig gelassen hat; und die Gesellschaft ist glücklich genug, wenn sie von ihren Rechten nicht mehr dahingeben mußte, als sie zu ihrem Bestande unumgänglich nothwendig bedarf.

Zweiter Unter-Abschnitt.

Von den örtlichen Gewerben und Handwerken, und zwar:

1) von denjenigen, deren Waaren taxirt sind, und
2) von denen, bei welchen dieß nicht der Fall ist.

Wenn denn aber auch nach dem Vorigen die größtmögliche Zahl der Landbauer weder dem Einzelnen noch der Gesammtheit zum Vortheile gereicht; so dringt sich sogleich der wesentliche Unterschied zwischen dem Handwerker und dem Landmanne auf, daß der Letztere durch den Umfang seiner Feldgüter in seinem Erwerbe beschränkt ist, während dem Erstern ein ganz freies, an keinen Grundbesitz gebundenes Feld der Thätigkeit offen steht; der Landbauer, wenn er nur Eine Jauchert Ackers besitzt, kann zwar den Ertrag derselben durch Fleiß und Geschicklichkeit erhöhen, allein er kann dieser Einen Jauchert doch nie soviel abgewinnen, als wenn er deren Mehrere besäße; dagegen können der Bäcker, der Metzger, der Schneider ꝛc. so viele Arbeit hervorbringen, als sie nur immer wollen; ihr Fleiß und ihre Geschicklichkeit ist durch keine Schranke des Besitzthums gehemmt.

Bei dieser wesentlichen Verschiedenheit berechtigt der Umstand, daß bei dem Landbau die Ueberzahl verderblich sey, keineswegs zu dem Schluße, daß dieß auch bei den Gewerben der Fall seyn werde.

Allein es stellt sich den Letztern sogleich eine andere Schranke ihrer Thätigkeit entgegen: es ist dieß die Schranke des Verbrauchs. Die meisten bürgerlichen Gewerbe sind nämlich mit ihrem Absatze auf ihre nächste Nähe beschränkt; und es ist daher für sie nur soviel Arbeit und soviel Erwerb vorhanden, als von ihrer Waare in ihrer nächsten Umgebung verbraucht wird. Der Metzger und der Bäcker kann nur soviel schlachten und backen, als ihnen in ihrer Gemeinde oder nächsten Nachbarschaft abgekauft wird, da Brod und Fleisch in der Regel keine Versendung zulassen. Der Schneider hat nur soviele Kleider zu machen, als man in seiner Stadt und Nachbarschaft sich machen läßt, weil Jeder seinen Rock auf den Leib gemacht haben will, und in der Regel Keiner in eine weite Entfernung reiset, um sich ein Kleid anmessen zu lassen.

Alle Arbeit, welche der Zimmermann, der Maurer, Schlosser, Schreiner ꝛc. an Gebäuden zu verfertigen hat, beschränkt sich auf seine nächste Nähe; denn diese Handwerker müssen an Ort und Stelle seyn, um die Bauarbeit machen zu können.

Diese Gewerbe sollen nun — der Kürze halber — örtliche genannt werden; ihre Vermehrung hat demnach nicht ein vermehrtes Bedürfniß zur Folge, denn man kauft z. B. um deswillen nicht mehr Fleisch und Brod, weil die Zahl der Fleischer und Bäcker größer wird, sondern je mehrere es deren sind, desto weniger trifft es auf jeden Einzelnen an Verdienst und Arbeit.

Ob nun zwar gleich die allgemeine Vermehrung der Einwohner einer Gemeinde auch einen größeren Verbrauch dieser örtlichen Waaren zur Folge hat; so ist doch hinwiederum nicht zu verkennen, daß ein einziger Bäcker, Metzger rc. mehrere hundert Familien mit ihrem Bedarf an Brod und Fleisch versehen könne: daß somit die Zahl der übrigen Einwohner sehr bedeutend anwachsen müßte, bis nur Ein weiterer örtlicher Meister dadurch fortwährende Beschäftigung fände.

Weil aber jede Einwohnerschaft an diese örtlichen Gewerbe gebunden ist, und die Waaren derselben überdieß noch meistens zu denjenigen Bedürfnissen des Lebens gehören, die beinahe Keiner entbehren kann; so scheint die Gesetzgebung, um die Concurrenz der Auswärtigen zu ersetzen, welche hier der Natur der Sache nach nicht statt finden kann, vorzüglichen Bedacht haben nehmen zu müssen, daß die Gesammtheit durch verhältnißmäßige wenige Verkäufer des Unentbehrlichen nicht übervortheilt werden könne, sondern daß vielmehr durch die größtmögliche Vermehrung dieser örtlichen Gewerbetreibenden jeder Einzelne derselben in die Nothwendigkeit versetzt werde, sich durch bessere Waare oder billigere Preise, oder durch Beides zugleich vor seinen Gewerbegenossen auszuzeichnen, und sich hiedurch einen Absatz zu verschaffen.

1.) Zuvörderst finden wir aber, daß diejenigen örtlichen Gewerbe, welche die ersten Lebensbedürfnisse ver-

kaufen, wie Bäcker, Metzger rc. im Verkaufe ihrer Waare einer Taxe unterworfen sind.

Die Vermehrung dieser Gewerbetreibenden kann also keine Verminderung des Preises ihrer Waare zur Folge haben, weil der Preis voran durch die Taxe bestimmt ist.

Wenn daher die möglichste Wohlfeilheit der Waare durch die Vermehrung der Gewerbegenossen erreicht werden soll; so müßte nothwendig die Taxe aufgehoben werden; sie erscheint als ein Unrecht gegen das Publikum; denn wenn dieses seine ersten Bedürfnisse um den wohlfeilsten Preis bekommen soll, so muß ihm diese Wohlthat nicht sogleich wieder durch die Festsetzung eines Preises entzogen werden, der sich leicht höher stellen könnte, als der durch die freieste Concurrenz entstandene.

Ebenso erscheint aber auch die Taxe als ein Unrecht gegen den Gewerbetreibenden; denn, wenn einmal der Preis seiner Waare durch die größtmögliche Zahl der Verkäufer festgestellt werden soll; so darf er ihm nicht zuvor durch eine Taxe fixirt worden seyn, die niedriger berechnet worden seyn konnte, als er sich durch die Concurrenz gebildet hatte.

Es sind daher auch anderwärts zugleich mit der unbeschränkten Uebersiedlungs- und Gewerbe-Freiheit und in Folge hievon die Taxen der ersten Lebensbedürfnisse aufgehoben, und der Preis derselben der freien Concurrenz überlassen worden.

Mit der Taxirung der ersten Lebensbedürfnisse stehen sodann die s. g. Realgerechtigkeiten im engsten Zusammenhange; die Verkäufer des Unentbehrlichen haben nämlich für die dießfallsige Erlaubniß dem Staate eine Gebühr zahlen müssen, vermöge deren sie und alle künftigen Besitzer ihrer Häuser gleichsam zum ausschließlichen Verkaufe dieser Waaren insoferne berechtigt worden sind, als die Staatsbehörde weitere Concessionen (Realrechte) vielleicht seit Jahrhunderten, die neueste Zeit ausgenommen, nicht ertheilt hat.

Auf den Häusern der Wirthe, der Bäcker, der Metzger ruhen gewöhnlich solche Gerechtigkeiten, und somit hat jeder, der seither ein solches berechtigtes Haus kaufte, nicht blos das Gebäude, sondern vielmehr das auf demselben ruhende Realrecht bezahlen müßen.

Wird nun in Folge des neuen Uebersiedlungs- und Gewerbe-Gesetzes Jedem gestattet, an jedem beliebigen Orte eine Bäckerei, ein Metzgergewerbe, ohne Rücksicht auf jene realberechtigten Häuser anzufangen und zu betreiben; so haben diese ihren eigentlichen Werth verloren, und der Staat, der sich von den Berechtigten hiefür hat zahlen lassen, ihnen denselben aber nun wieder entzieht, ist ihnen offenbar hiefür Entschädigung schuldig, welche auch anderwärts im ähnlichen Falle geleistet worden ist.

Wenn ferner die freieste Concurrenz im Betrieb auch die höchstmögliche Vollkommenheit der Waare bedingen soll; so lassen sich die bestehenden Schauen der

ersten Lebensbedürfnisse nicht weiter rechtfertigen, noch weniger aber die polizeilichen Strafen, welche auf den Verkauf geringhaltiger Waare dieser Art gesetzt sind.

Die Regierung kann wohl darüber wachen, daß nichts der Gesundheit schädliches verkauft werde; aber ob die Waare mehr oder minder gut sey, darüber steht ihr weder eine Untersuchung, noch ein Strafrecht zu, nachdem sie die Entscheidung hierüber dem freiesten Betriebe anheim gegeben hat.

Dem voran geltend gemachten Satze, daß durch die größtmögliche Vermehrung der örtlichen Gewerbe die Waare derselben an Güte und Wohlfeilheit zunehmen werde, stellt sich aber die folgende Ansicht der Sache entgegen.

Es ist nämlich augenscheinlich, daß, je ausgedehnter diese örtlichen Gewerbe ihr Geschäft treiben würden, sie auch um so wohlfeiler ihre Waare verkaufen könnten: denn angenommen, daß der Metzgermeister zu seiner und seiner Familie Erhaltung wöchentlich 5 fl. brauche, die er mit dem Betriebe seines Geschäfts verdienen muß; so wird, wenn er diese 5 fl. auf 10 Stücke Viehs umlegt, die er in der Woche schlachtet, das Fleisch wohlfeiler seyn, als wenn er sie auf Ein Stück umlegen muß, weil er nur für Eines Absatz findet. Diesem gemäs wäre der Gesammtheit mit Metzgern von großem Geschäftsbetriebe, und demnach mit Wenigen, da ihr Geschäft blos eine örtliche Ausdehnung gestattet, besser gedient, als mit Vielen, und die Vermehrung derartiger

örtlicher Gewerbe würde somit statt eine Verminderung eine Erhöhung des Preises der Waare zur Folge haben.

Allein bei dem allen Menschen angebornen Verlangen nach Wohlstand und Reichthum würden natürlich dieser Einzige oder diese Wenigen sich nicht damit begnügen, mit dem Betriebe ihres Geschäfts nur ihr nothwendiges Bedürfniß zu verdienen; sie würden vielmehr soviel als möglich zu gewinnen und zurückzulegen suchen, und daher ihr Fleisch um den theuersten Preis verkaufen wollen.

Eben dieser Gewinn wird aber die übrigen reizen, das nämliche Gewerbe zu ergreifen; allein je Mehrere derselben sich hinzudrängen, desto geringer wird der Absatz der Einzelnen, und jeder Einzelne wird sofort, um von dem vorhandenen Absatze den möglichst großen Theil an sich zu ziehen, auch um den wohlfeilsten Preis verkaufen.

Indem somit Alle auf den nämlichen niedrigsten Preis herabgedrückt sind, wenn sie nur überhaupt noch einen Absatz haben wollen, werden sie bald einsehen, daß unter diesem Heruntertreiben im Preise Alle leiden, und daß es am besten sey, sich über einen gemeinschaftlichen Preis mit einander zu verabreden, bei dem Alle bestehen können; sie werden aber den verabredeten Preis um so höher zu stellen gezwungen seyn, je Mehrere es sind, die von diesem örtlichen Erwerbe leben müssen.

Diesem zu begegnen hat die frühere Gesetzgebung

a) für die ersten Lebensbedürfnisse Taxen fest-

gestellt, die sich auf die Preise des Getraides und des Viehes gründen, welche beiden Gegenstände Handelsartikel sind, deren Preiß also schon durch die Concurrenz festgestellt ist:

b) sie hat aber auch die Zahl der Verkäufer der ersten Lebensbedürfniße nicht über das Bedürfniß anwachsen lassen, wohl erkennend, daß, je Mehrere sich in den vorhandenen örtlichen Erwerb theilen, desto weniger jedem Einzelnen zu seinem Lebens-Unterhalte übrig bleibe: daher bei einer Ueberzahl die Taxe entweder übermäßig hinaufgestellt werden müßte, oder die einzelnen Verkäufer zu Grunde gehen würden.

Die jetzige Gesetzgebung läßt Taxen für die ersten Lebensbedürfniße zwar bestehen; da sie aber die Verkäufer derselben sich ohne alle Beschränkung vermehren läßt, ja ihre Vermehrung sogar begünstigt; so bringt sie diese Verkäufer der Gesammtheit zum Opfer, weil diese bei der Taxe nur bestehen können, wenn ihnen ein größerer Absatz gewährt ist.

Jeder Einzelne der überzähligen örtlichen Meister, um bei dem taxirten Preise von seinem geringen Absatze dennoch leben zu können, muß sich daher durch geringere Waare zu helfen suchen. Der Metzger kauft daher in der Regel das möglichst wohlfeile, also auch das schlechteste Vieh; ebenso bleibt dem Bäcker nichts Anderes übrig, als entweder leichtere Brodfrüchte einzukaufen, oder von den schwerern Früchten voran den besten Gehalt derselben für die feinern Brodsorten, die keiner Taxe

unterworfen sind, herauszuziehen, und den schlechtern Theil für die taxirten Brode zu verwenden.

Statt also, daß der Absicht des Gesetzes gemäs durch die unbeschränkte Vermehrung der Verkäufer der ersten Lebensbedürfnisse das Publikum eine wohlfeilere und bessere Waare bekäme, erhält es — zwar nicht eine theurere Waare, da der Preis wegen der Taxe nicht steigen kann, wohl aber muß es eine schlechtere bekommen.

Nichts desto weniger muß aber auch die Ueberzahl dieser Verkäufer zu Grunde gehen, weil der geringere Absatz der Waare bei dem festbestimmten Preise den Einzelnen nicht mehr nährt; daher denn nur derjenige noch fortkommen kann, der entweder bei einer kleinen Familie wenig bedarf, oder welcher im Besitze eines sonstigen Vermögens mehr von dem Ertrage dieses Vermögens, als von dem örtlichen Erwerbe sich nährt.

Nur diese Wenigen können dann einen solchen Absatz erhalten, der ihnen die Lieferung guter Waare um den festgesetzten Preis möglich macht; die Uebrigen gehen nothwendig zu Grunde; der Zweck des Gesetzes eine möglichst große Auswahl guter Waare durch die Vermehrung der Personen der Verkäufer zu erhalten, ist durchaus unerreichbar.

Was sich hier durch die Betrachtung herausgestellt hat, wird denn auch vollkommen durch die Erfahrung bestätigt: Jeder, der die Gewerbeverhältnisse genauer und nicht blos aus Akten kennt, wird die Wahrheit des

Gesagten an den einzelnen Individuen sich nachweisen können.

2.) Anders verhält es sich mit den übrigen örtlichen Gewerben; sie haben zuvörderst keine Taxe, und es läßt sich daher wenigstens denken, daß ihre Arbeit und Waare durch Uebersiedlungs- und Gewerbe-Freiheit wohlfeiler werde; sodann verlangt man von ihrem Fabrikate eine unausgesetzte zeitgemäße Vervollkommnung, und hofft somit von der größeren Vermehrung dieser Gewerbetreibenden auch ein größeres Voranschreiten in ihrer Kunstfertigkeit.

Allein es tritt bei ihnen nicht minder als bei den Verkäufern der taxirten ersten Lebensbedürfnisse die Schranke des örtlichen Verbrauchs ein.

Nun passen schon im Begriffe nicht zusammen: am einen Theile der beschränkte Verbrauch der Waare, und am andern Theile der schrankenlose Zutritt zu Verfertigung derselben; aus solchen Factoren wird nie das beabsichtigte Facit sich ergeben.

Ebenso ist auch hier zu erwägen, daß, je Mehrere sich in die vorhandene blos örtliche Arbeit theilen, um so weniger es auf den Einzelnen davon treffe; und daß, je weniger dem Einzelnen an Arbeit zu Theil wird, er desto mehr an Arbeitslohn darauf legen müsse, weil er eben doch seine Familie damit nähren muß.

Ferner ist es einleuchtend, daß, je theurer die Arbeit und die Waare des Einzelnen zu stehen kommt, um so viel weniger ihm zu machen gegeben und abgekauft wird, und daß ihm in diesem Drange nichts Anderes

übrig bleibe, als entweder sich und seine Familie auf das Allernothwendigste zu beschränken, oder seine Arbeit mit dem wenigsten Aufwande von Zeit und Kräften zu Stande zu bringen, oder beides zugleich, auf das Kümmerlichste zu leben, und sowie die schlechteste Arbeit zu machen, so auch die geringhaltigste Waare zu verkaufen.

Nicht minder gewiß ist aber auch, daß, wenn der örtlichen Handwerker und Gewerbetreibenden für den Bedarf zu Wenige wären, ihre Arbeit und Waare auch um so theurer und schlechter würde, weil die Menschen bei dem ihnen angebornen Triebe nach Gemächlichkeit und Wohlhabenheit so wenig als möglich leisten und so viel als möglich fordern würden.

Die beiden Extreme, Ueberzahl und Mangel an Arbeitern (Monopolien) bringen daher dasselbe Resultat hervor: nur das rechte Maaß, ein sachgemäßes Verhältniß zwischen den Käufern und Verkäufern der örtlichen Bedürfnisse bedingt sowie den möglichst wohlfeilen Preis, so auch die größte Vollkommenheit des Fabrikats.

Es entsteht demnach zunächst die Frage: welches ist das rechte Maaß? wie viele Schneider, Schreiner, Kleinhändler aller Art rc. sind in einer Stadt von einer gewissen Einwohnerzahl erforderlich, wenn es deren nicht zu wenige und nicht zu viele seyn sollen?

Augenscheinlich läßt sich dieß nicht in Zahlen ausdrücken; denn die Verschiedenheit des Wohlstandes, der Civilisation, der Beschäftigungs- und Erwerbs-Weise der Menschen erzeugt auch ein mehr oder minder großes

Bedürfniß der Arbeit und der Waaren der örtlichen Gewerbe; und dieß ist wohl die Ursache, um deren willen das neue Gesetz den Begriff der Uebersetztheit bei Beurtheilung einer Bürger-Aufnahme und eines Gewerbe-Betriebs nicht in Anwendung bringen läßt; denn wie sollte ein solcher im Allgemeinen nicht einmal genau zu bezeichnender thatsächlicher Zustand — Grund der Entscheidung in einer so wichtigen Sache seyn können?

Allein es ist denn doch unbestreitbar, daß der Zustand des Zuviel oder Zuwenig bei den blos örtlichen Gewerben nichts desto weniger vorhanden seyn könne, auch wenn er sich nicht allgemein in Zahlen ausdrücken läßt; es ist ferner unverkennbar, daß beide Zustände gleich verderblich seyen; und es ist daher das Gesetz augenscheinlich ungerecht, wenn es nur dem Zustande des Zuwenig, der sich ja auf gleiche Weise nicht im Allgemeinen bezeichnen läßt, als vorhanden annimmt, und ihm durch Uebersiedlungs- und Gewerbe-Freiheit abzuhelfen sucht, dagegen den Zustand des Zuviel — den es hiedurch leicht hervorbringen könnte, gar nicht beachten und gelten lassen will, weil er sich im Allgemeinen nicht genau bestimmen lasse. Suchen wir daher zuvörderst allgemeine Kennzeichen des Uebermaßes oder des Mangels an örtlichen Handwerkern auf, um das vorliegende Gesetz, insoferne es vor Allem auf die Vermehrung der Gewerbetreibenden hinarbeitet, besser würdigen zu können.

Vorerst läßt schon die allgemeine Uebervölkerung in Würtemberg vermuthen, daß auch in den örtlichen

Gewerben eher Ueberfluß als Mangel in den Städten vorhanden seyn werde: so wie Tausende von Landleuten auswandern, weil für sie kein Boden zum Bebauen mehr da ist; so wandert eine verhältnißmäßig gleiche Zahl der Gewerbetreibenden fort, weil sie keine Arbeit in ihrer Gemeinde finden. Dieser Mangel an Arbeit hat aber in unserm Vaterlande wohl nicht allein in der Ueberzahl der Arbeiter, sondern auch darin seinen Grund, daß für's erste bei der Verarmung des größten Theils des Volkes möglichst wenig von der Arbeit der örtlichen Gewerbe verlangt wird, oder, mit andern Worten, nur sehr wenig auf Kleidung, Wohnung und bessere Lebensmittel verwendet werden kann, und für's andere daß die wenigen reichen Leute — bei der dem Württembergischen Volke vorzüglich eigenthümlichen Sparsamkeit — auch hierin fast gar keinen Aufwand machen. Betrachtet man sodann den Zustand der örtlichen Handwerker im Besondern, so zeigt sich, daß der größte Theil derselben nicht einmal einen Gesellen zu beschäftigen vermöge.

Es wird zwar dagegen vorgebracht, daraus, daß einige dieser örtlichen Meister mit 3, 4 oder noch mehreren Gesellen arbeiten, erhelle, daß es nicht an Arbeit, wohl aber daß es denen, die nur für Einen oder für gar keinen Gesellen Arbeit haben, an Geschicklichkeit oder Fleiß fehle, daß daher die vorgenannten Meister nicht in Folge der Ueberzahl, sondern in Folge ihrer Untüchtigkeit zum Betriebe ihres Geschäftes keine oder nur wenig Arbeit haben, was sich überall nicht hindern

lasse, und womit ihnen nur Recht geschehen sey: allein dieses Urtheil wird durch die Thatsache widerlegt, daß bei einem großen Theile der örtlichen Gewerbe die Zahl der Gesellen nicht einmal so groß ist, als die der Meister, so daß also, wenn die letzteren alle gleich gut wären, und gleich viel Zutrauen genössen, es auf Jeden derselben nicht einmal Einen Gesellen träfe.

Eben so gewiß ist es auch, daß, wenn es der Meister so viele sind, daß nur noch der Vorzügliche — Gesellen halten kann, schon ein naturwidriger Zustand um deswillen vorhanden ist, weil die allermeisten Menschen nur mittelmäßige Fähigkeiten und Kräfte von der Natur erhalten haben, und daher, wenn der Mittelgute nicht zureichende Beschäftigung findet, die große Mehrzahl mehr oder minder erwerblos ist. Wenn es nun als unwidersprechliche Thatsache sich darstellt, daß, wenn auch nicht in allen Gemeinden des Vaterlandes, doch gewiß in den allermeisten, diejenigen Merkmale vorhanden sind, aus welchen eine Ueberzahl von örtlichen Arbeitern nothwendig angenommen werden muß; so ist uns begreiflich, wie das neue Gesetz im Allgemeinen zugeben, ja dazu gleichsam auffordern konnte, daß die bereits vorhandene Ueberzahl durch neue Uebersiedlungen- und Gewerbe-Einrichtungen noch weiter vermehrt werde, was doch durch die gesetzliche Bestimmung geschehen ist, daß gegen ein Aufnahm-Gesuch der Grund nicht geltend gemacht werden könne, daß die Einwohnerschaft oder das

zünftige Gewerbe, oder die unzünftige Handthierung voran in dem Orte übersetzt sey.

Augenscheinlich hat dagegen das vorige Gesetz den Vorzug, insoferne es die Uebersiedlung nur da gestattet, wo die Gewerbe noch nicht hinlänglich besetzt sind.

Das Bestreben der heutigen Gesetzgebung, den Zustand der Gesellschaft nach gewissen, allgemeinen Begriffen zu regeln, hat auch hier, über den praktischen Verstand der ältern Gesetzgebung gesiegt.

Allein diese Theorie ist im vorliegenden Falle nicht einmal folgerecht geblieben; denn wenn die Uebersetzheit nicht mehr als Grund gegen die Uebersiedlung geltend gemacht werden soll, weil sie sich nicht mit Gewißheit erkennen, oder vielmehr nicht in bestimmten Zahlen ausdrücken lasse; so ist nicht zu begreifen, wie das Gesetz denn doch verbieten konnte, neue Apotheken, Wirthschaften und Krämereien da zu errichten, wo die bereits vorhandenen für das örtliche Bedürfniß genügen.

Gibt das Gesetz hiemit zu, daß es sich bei diesen Gewerbe-Arten beurtheilen lasse, ob sie für den örtlichen Bedarf zureichen oder nicht; und verordnet es sofort, daß, wo ihrer bereits genug seyen, ihre Zahl nicht durch Uebersiedlungen vermehrt werden dürfe; so muß es auch anerkennen, daß ebenso bei den übrigen örtlichen Gewerben sich dieß anerkennen lasse, und daß bei allenfalls vorhandener Ueberzahl (Uebersetztheit) eine weitere Vermehrung derselben durch Uebersiedlung nicht zulässig sey.

Vorausgesetzt nun, daß die eben bezeichneten Merkmale vorhanden seyen, woraus sich erkennen ließe, daß die Zahl der örtlichen Gewerbetreibenden in einer Gemeinde bereits zu groß sey; so bleibt nun noch zu untersuchen übrig, ob durch die weitere Vermehrung derselben nicht doch eine wohlfeilere und bessere Waare zu erwarten sey.

Es entsteht deshalb zunächst die Frage: was heißt wohlfeil?

Es wäre für den vorliegenden Zweck eine ganz unfruchtbare Speculation, untersuchen zu wollen, in wie weit der beziehungsweise größere oder geringere Preis einer Waare (Theurung, Wohlfeilheit) durch die Mehr- oder Mindergeltung der Metalle (des Geldes) bedingt sey.

Bei gegenwärtiger Betrachtung kann nur davon die Rede seyn, ob der Lohn, den der örtliche Gewerbetreibende für seine Arbeit und Waare erhält, von der Größe sey, daß er damit nur die ersten und unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse kaufen können, oder ob ihm nach Befriedigung derselben auch noch Etwas übrig bleibe, um dasselbe auf das Ueberflüssige verwenden, oder es zurücklegen zu können. Reicht der Verdienst, den der örtliche Arbeiter macht, nur zur Befriedigung der erstgedachten Bedürfnisse zu; so kann die Arbeit nicht mehr wohlfeiler gemacht werden, weil diese Bedürfnisse Jeder befriedigen muß, und dazu kein anderes Mittel hat, als eben sein Handwerk oder sein Gewerbe.

Wäre der zweite Fall vorhanden, so läßt sich allerdings auch eine Verringerung des Preises denken.

Betrachtet man nun den Zustand der örtlichen Arbeiter, so findet man bei allen denen, die ihr Geschäft nicht mit einigem Vermögen anfangen, das sie voran durch Erbschaft, Heirath oder auf andere Weise erlangt haben, die demnach allein auf dasjenige beschränkt sind, was ihnen ihre Arbeit erträgt, einen fast durchaus kümmerlichen Zustand: ärmliche Wohnungen, nothdürftige Bekleidung und Geräthschaften, und schlechte Nahrungsmittel: es wird ferner dadurch bestätigt, daß ein solcher Arbeiter trotz seines geringen Aufwandes auf die täglichen Bedürfnisse des Lebens, in der Regel doch nichts habe zurücklegen können, weil, sobald er erkrankt, oder wenn er in Folge höhern Alters schwächer wird, oder wenn seine Familie zahlreich anwächst, oder wenn außerordentliche Ausgaben in derselben vorkommen, er wenig oder nichts übrig hat, womit er die Kosten eines solchen Zustandes bestreiten könnte; so daß — wenigstens in hiesiger Stadt — von Woche zu Woche die Zahl derjenigen zunimmt, welche um wöchentliche Beiträge aus der Armenkasse, um Entrichtung der Hausmiethe, des Schulgelds und des Lehrgelds für ihre Kinder, um Bezahlung des Arztes und der Apotheke, und endlich um Aufnahme in den Hospital selbst bitten.

Selbst bei den Wohlhabendern der örtlichen Gewerbe, die nicht allein von ihrer Hände Arbeit, sondern auch von dem Ertrage ihres sonstigen Vermögens leben,

kommt selten eine Theilung vor, bei welcher sich nicht eine Einbuße zeigen würde.

Die Pfändungen und Vergantungen in allen Theilen des Landes, die Auswanderungen in Masse, mit welchen die öffentlichen Blätter angefüllt sind, lassen keinen Zweifel übrig, daß es auch anderwärts nicht besser, ja wohl noch schlimmer, stehen möge.

Es ist demnach fast überall nicht ein zunehmender Wohlstand, sondern das Gegentheil hievon, eine wachsende Verarmung wahrzunehmen; und bei der Allgemeinheit dieser Erscheinung kann man den Grund nicht wohl in etwas Anderm finden, als neben den vielen und großen Abgaben in dem geringen Arbeitslohne und Verdienste der örtlichen Gewerbetreibenden, welche zunächst durch ihre Uebersetzung bedingt ist.

Es ist zwar häufig behauptet worden, daß diese Verarmung vorzüglich auf Rechnung des Luxus zu schreiben sei, welcher auch die untern Stände ergriffen habe, und je mehr und mehr sich ihrer bemächtige.

Hierin liegt allerdings etwas Wahres; allein wäre der Aufwand, den die meisten örtlichen Arbeiter auf das Ueberflüßige machen, wäre das Aermliche ihrer Wohnungen, ihrer Bekleidung, ihrer Lebensweise näher bekannt, so würde sich unser Urtheil hierüber bestimmt mildern, und wir würden es demjenigen, der die ganze Woche in Arbeit und Schmutz zubringen muß, nicht verargen, daß auch er aus diesem Zustande sich zuweilen heraushebe, um so mehr, als ihn die Natur mit der

nämlichen Empfänglichkeit für die Freuden des Lebens ausgestattet hat, wie die übrigen Menschen.

Aber das ist gewiß, daß, je weiter die Civilisation fortschreitet, und hiedurch auch die untern Stände an Geistes = und Gemüths = Bildung den höhern sich nähern, auch ihr Aufwand für dasjenige, was nicht gerade unentbehrlich ist, veredelter wird, und demjenigen der höhern Stände nachstrebt.

Während der rohe Mensch das, was er etwa zurücklegen könnte, auf ein Uebermaaß von Speisen und Geträňken verwendet, wird dem Gebildetern eine heitere Wohnung, eine reinliche Kleidung 2c. zum Lebensbedürfnisse.

Es kann freilich nicht geläugnet werden, daß Manche mit ihrem Aufwande das Maaß ihres Einkommens überschreiten, und sich und ihre Familie damit zu Grunde richten: nicht erkennend, daß die Schönheit der Seele jeden äußerlichen Zierrath weit übertreffe, und daß nur derjenige Lebensgenuß eigentlich süß und erquicklich sey, der durch ein reines Gewissen gewürzt wird.

Allein eben so gewiß ist es doch, daß dieser Ueber = Aufwand der Einzelnen zwar in einzelnen Fällen eine Ueberforderung veranlassen, auf den Preis der örtlichen Waaren im Allgemeinen aber keinen Einfluß haben könne: denn da diese Waaren bei der großen Ueberzahl der nüchternen, sparsamen und haushälterischen Arbeiter schon um den wohlfeilsten Preis zu bekommen sind; so verlieren diejenigen, welche den Aufwand ihrer Ver=

schwendung auf die Waare legen wollten, in Kurzem allen Absatz: ohnehin verschwendet der Mensch in der Regel nicht dasjenige, was er sich durch seine eigene Geschicklichkeit und Thätigkeit erworben hat, sondern meist nur das, was ihm durch günstige äußere Umstände zugefallen ist.

Weit häufiger mag aber eine Ueberforderung im Verhältnisse zum allgemeinen Preise dadurch entstehen, daß der örtliche Handwerker in Folge der Uebersetzung keine oder nur wenige Arbeit hat, und daher durch die Noth gedrungen ist, den unvermeidlichen Aufwand für seine täglichen Bedürfnisse auf seine wenige Arbeit zu legen, wodurch diese natürlicher theurer wird, als wenn er viele Arbeit und daher jenen Aufwand auf eine größere Masse von Arbeit vertheilen könnte.

Ueberhaupt ist zu bedenken, daß die größt mögliche Wohlfeilheit der Waare nur dadurch zu erreichen ist, wenn recht Viele sie kaufen; daß also, wenn wir den bei weitem größten Theil der Bevölkerung, den gemeinen Städter und Landmann von allen den Waaren als von Artikeln des Luxus ausschliessen wollen, welche nicht zum unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse gehören, die höhern Stände ihre Bedürfnisse nothwendig theurer hinnehmen müssen.

Nachdem somit dargethan worden, daß durch die weitere Vermehrung der örtlichen Gewerbe bei bereits vorhandener Uebersetztheit eine größere Wohlfeilheit der Waare nicht erreicht werde, ist nur noch zu untersuchen

übrig, ob nicht eine bessere und vervollkommnete Waare durch die größtmögliche Vermehrung der selbstständigen Arbeiter zu Stande kommen werde.

Die Güte und Vollkommenheit der Waare hängt nun theils von der guten Beschaffenheit des Stoffes, woraus sie gemacht ist, theils von der Geschicklichkeit des Arbeiters ab.

Wenn nun gleich der Stoff an sich von der Vervielfältigung der Arbeiter nicht berührt wird; so ist doch wahr, daß derjenige Arbeiter, der zur rechten Zeit und in größern Quantitäten einkaufen, der baar bezahlen kann rc. schon in Beziehung auf den Stoff vor demjenigen Meister den Vorzug habe, welcher kein Vermögen hiezu besitzt, sondern immer nur nach seinem augenblicklichen Bedürfnisse, also gleichsam in der Noth, einkaufen muß.

Die zu Vervollkommnung der Arbeit erforderliche Geschicklichkeit des Meisters aber hat entweder in seinen natürlichen Fähigkeiten ihren Grund, oder in dem Unterrichte und der Ausbildung, die ihm zu Theil geworden sind.

Die Vervielfältigung der Arbeiter gibt nun augenscheinlich keine natürliche Fähigkeit, wohl aber wenden sich die bessern Talente nicht dahin, wo Mangel an Arbeit und kümmerlicher Lohn vorauszusehen sind; auf der andern Seite gehört je mehr und mehr einige Wohlhabenheit dazu, um die für irgend ein Geschäft erforderliche tüchtige Ausbildung sich zu verschaffen, da der Un-

terricht in der Schule und im eigentlichen Handwerke immer ausgebreiteter und kostspieliger wird.

Wenn nun hieraus hervorgeht, daß zur möglichsten Vervollkommnung der Waare immer eine gewisse Wohlhabenheit des Handwerkers erforderlich sei, theils um am vortheilhaftesten einzukaufen, theils um sich gehörig auszubilden; so arbeiten wir dieser Vervollkommnung geradezu entgegen, wenn wir in Folge unseres Verlangens nach der höchsten Wohlfeilheit dem Gewerbetreibenden nur noch so viel Verdienst lassen wollen, daß er sich zur Noth satt esse, und in einen linnenen Kittel kleide: ohnehin wachsen die Kräfte nur im Gelingen; der Verarmte ist immer muthlos, und verzehrt seine beste Kraft in Kummer und Sorgen.

Es wird somit, um unsere Betrachtung zusammen zu ziehen, durch die schrankenlose Vermehrung der Arbeiter für den beschränkten örtlichen Verbrauch weder ein besseres, noch ein wohlfeileres Fabrikat zu Stande kommen; wohl aber müssen diejenigen zu Grunde gehen, die im Verhältnisse zum örtlichen Bedürfnisse überzählig sind; und es können sich nur diejenigen noch oben erhalten, die entweder eine ganz vorzügliche Geschicklichkeit besitzen, oder welche ihr voran besessenes Vermögen in ihr Geschäft wenden und darin zusetzen können, oder welche von den Armenanstalten nebenbei unterstützt werden, und somit wird durch die Uebersiedlungs- und Gewerbe-Freiheit bei bereits übersetzten örtlichen Gewerben auf gleiche Weise der aus einer ältern Zeit vorhandene

Wohlstand, wie das Vermögen der öffentlichen Stiftun-
gen mehr und mehr in Anspruch genommen und aufge-
braucht.

Es ist nun noch der Einwurf zu erwarten, so wie
er auch bei der ständischen Berathung vorgekommen,
daß, wenn die örtlichen Gewerbe an einem Orte bereits
übersetzt seien, die Uebersiedlung dahin von selbst weg-
fallen werde.

Die Kosten des Umzugs in eine andere Gemeinde,
die Kosten der Bürger-Aufnahme in derselben werde, be-
hauptet man, Keiner aufwenden, der nicht bei der Ue-
bersiedlung einen gewissen Vortheil voraussehe, und da
dieß auf bereits übersetzten Gewerben nicht der Fall seyn
möge, so werde er schon um seines eigenen Interesse
willen von dieser Freiheit keinen Gebrauch machen, auch
wenn sie ihm durch das Gesetz eingeräumt sei.

Aus der naturgemäßen Freiheit, daß Jeder sein
Talent und seine erworbene Geschicklichkeit da entwickeln
dürfe, wo es ihm am Angemessensten dünke, werde Je-
der nur den Balsam herausnehmen, und das Gift lie-
gen lassen.

Es erfüllen sich jedoch diese Erwartungen, so schön
und wahr sie erklingen mögen, keineswegs in der Wirk-
lichkeit.

Die örtlichen bürgerlichen Gewerbe sind, weil in
der Regel weder ein großes Vermögen, noch ausgezeich-
nete Talente und Kenntnisse zu ihrem Betriebe erforder-
lich sind, in unserm übervölkerten Vaterlande voran über-

all mehr oder minder in Ueberzahl vorhanden, und die Erfahrung beweist, daß seit der jetzigen Uebersiedlungs-Freiheit fast nur örtliche Handwerker, wie Schneider, Schuhmacher, Schreiner, Metzger, Becker ꝛc. hieher übersiedelt sind; obgleich die Uebersetztheit dieser Gewerbe in hiesiger Stadt nach allen ihren Merkmalen unverkennbar, und nach allen Armen- und Spital-Listen so unwidersprechlich ist, daß selbst die Regierung keinen dieser Gewerbetreibenden sich mehr in die Stadt eindringen ließ, als noch das frühere Gesetz galt, das bei bereits vorhandener Ueberzahl eine Uebersiedlung nicht gestattete.

Endlich wird für die Uebersiedlungs-Freiheit noch vorgebracht, daß die Uebersetztheit, wenn auch in mehrern Gemeinden vorhanden, doch in einer noch größer als in der andern seyn möge; der Staat habe daher Pflicht und Recht, Jedem seiner Angehörigen es möglich zu machen, das von ihm erlernte Gewerbe in derjenigen Gemeinde zu betreiben, in welcher er noch am ehesten darauf fortzukommen die Aussicht habe.

Hierauf muß nun vor Allem erwiedert werden, daß der Staat hiefür allerdings Sorge tragen möge, aber doch nur so weit, als es ohne Verletzung der Uebrigen geschehen kann.

Es ist zwar wahr, daß der Einzelne nicht einen solchen Anspruch auf seinen bisherigen Erwerb hat, wie auf sein Eigenthum; aber es ist eben so gewiß, daß bei der Vermehrung der örtlichen Gewerbe über das Bedürfniß weit mehr als das Eigenthum der Gewerbetrei-

benden, daß vielmehr ihre eigentliche Existenz auf dem Spiele stehe.

Wem die Quelle abgegraben wird, aus der er sich bisher genährt hat, der ist mehr oder minder zum Bettler gemacht; wem man blos sein Eigenthum nimmt, der kann, wenn ihm nur die Möglichkeit des Erwerbes gegeben ist, sich immer wieder Eines verdienen.

Es hat daher auch das Uebersiedlungs-Gesetz den Bürger der größern Städte tiefer in seinem Wohlstande erschüttert, und mehr Mißmuth und Erbitterung erregt, als die stärkste Besteurung es hätte thun können: denn für diese gilt es doch als erster Grundsatz, daß sie nur den Ertrag, nicht den Grundstock angreifen dürfe, während die Uebersiedlung auf übersetzte örtliche Gewerbe gerade den Grundstock der Besteurung des Bürgers, das Gewerbe zerstört. Sodann kommt auch der zweite Grundsatz jeder Steuer-Umlage, daß sie auf Alle möglichst gleich vertheilt werde, und somit jeden Einzelnen möglichst wenig belästige, hier nicht zur Anwendung, weil in der Regel nur auf die bürgerlichen Gewerbe und nur in die größern Städte übersiedelt wird, theils weil auf den Landbau da, wo keine Güter feil sind, gar nicht übersiedelt werden kann, da aber, wo Grundstücke verkauft werdrn, von einer Uebersetztheit überhaupt nicht die Rede seyn kann; theils weil auf dem Lande kaum ein Betrieb bürgerlicher Gewerbe Statt findet, und man wohl von der kleinern Stadt in die größere zieht, nicht aber umgekehrt.

Es ist ein sonderbarer Widerspruch, daß, während

der Staat das geringste Eigenthum des Bürgers als ein Heiligthum anerkennt und schätzt, die Erwerbs-Quellen und der Wohlstand ganzer Innungen und volkreicher Städte den jeweiligen Verwaltungsgrundsätzen anheimgestellt sind.

Es darf bei der Württembergischen Regierung, so wie wohl bei den Regierungen fast aller christlichen Staaten vorausgesetzt werden, daß sie mit ihren administrativen Maaßregeln nur das allgemeine Beste wollen; allein es muß denn doch befremden, daß zu diesem Zwecke nicht nur verschiedene, sondern gerade entgegengesetzte Mittel hier und dort ergriffen werden; woraus hervorgeht, daß überhaupt hierin kein eigentliches Prinzip vorhanden sey, oder daß hier oder dort gefehlt werde.

Hier glaubt man das Interesse der Gesammtheit zu fördern durch die gesetzliche Bestimmung, daß Jeder, der ein bürgerliches Gewerbe treiben will, sich hiefür als Lehrjunge und Geselle ausgebildet, und seine Tüchtigkeit durch eine Meisterprüfung erwiesen habe.

In andern Staaten hält man es für das Sachgemäßeste, Jeden treiben zu lassen, was er nur will, und sich nicht darum zu bekümmern, ob und wie er es erlernt habe.

Hier verlangt man, daß jeder Staat sein Bedürfniß in allen Beziehungen selbst bauen und erzeugen solle, damit das Geld im Lande bleibe; dort gilt der Grundsatz, daß, da jedes Land nach Maaßgabe seiner Lage und seines Bodens nur gewisse Früchte freudig hervor-

bringt, es lediglich die höchste Cultur dieser Produkte sich angelegen seyn lasse, seine sonstigen Bedürfnisse aber da kaufen oder eintauschen solle, wo sie am Besten zu bekommen sind.

Hier sucht man, die Industrie und die Kunstfertigkeit dadurch zu befördern, daß man den Einzelnen im Betriebe seines Geschäftes schützt, daß man für das Gelungene und Vorzügliche Belohnungen aussetzt; daß man das Einführen der Erzeugnisse fremden Kunstfleißes entweder gänzlich verbietet, oder doch durch Zölle außerordentlich erschwert; dort glaubt man die Menschen durch die größtmögliche Vermehrung der Gewerbegenossen, durch Noth und Verarmung, durch die Begünstigung der Einfuhr fremder Waaren zur Vervollkommnung ihres Gewerbes treiben zu können.

Diese verschiedenen Ansichten haben sich nach einander in den meisten Staaten geltend zu machen gewußt: sie haben aber natürlich jedesmal auf das Fortkommen und den Wohlstand der bürgerlichen Gewerbe den bedeutendsten Einfluß haben müssen; denn das, was man zuvor befördert, und wozu man aufgemuntert hatte, wurde darauf wieder gehindert und bestraft; und das früher Verworfene kam später wieder in Aufnahme.

Ganz anders verhält es sich mit dem Rechtsgesetze; dieses ist bei allen Völkern und zu allen Zeiten im Grunde dasselbe gewesen; blos die Formen sind hier und dort verschieden und gewechselt worden: und so muß man denn wohl annehmen, daß das Letztere auf die innere Gesetz-

mäßigkeit unseres Verstandes und Willens gestützt sei, während die Anordnungen im Verwaltungs-Fache immer nur unter gegebenen Umständen, und in gewissem Maaße zweckmäßig seien.

Aber eben hieraus gienge denn hervor, daß bei der Anwendung und Nachahmung der Verwaltungsgrundsätze anderer Staaten die höchste Umsicht zu beobachten sei.

Sollte aber die Verwaltung die größtmögliche Befreiung von allen Schranken im bürgerlichen Verkehre und Leben als ihr Prinzip aufgenommen haben, obgleich die Unzahl von administrativen Anordnungen, Geboten und Verboten, in der Polizei- und Finanz-Verwaltung dieß kaum erwarten läßt, und sollte die Uebersiedlungs- und Gewerbefreiheit nur der Anfang und Vorläufer dieses nach und nach allgemein freier werdenden bürgerlichen Lebens seyn, so wird doch gewiß zugegeben werden, daß auch diese Freiheit, wie jede andere, in Mißbrauch und Frechheit ausarten könne: und als solche wird man es denn doch anerkennen müssen, wenn auf die örtlichen Gewerbe, die ihrer Natur nach nur eine gewisse Zahl von Menschen nähren können, sich jede beliebige Zahl ohne alle Rücksicht auf jenes Maaß einkaufen und niederlassen dürfe, da ja hiedurch nothwendig entweder der alte Bürger, oder der Uebersiedler, oder Beide zugleich zu Grunde gehen müssen.

Wie ganz anders verfährt die Gesetzgebung gegen die örtlichen gelehrten oder wissenschaftlichen Gewerbe.

Weil nur eine gewisse Anzahl von Kirchen im Lande sind, und der Staat nur eine gewisse Zahl von Richter- und Beamten-Stellen hat, dagegen der Zudrang hiezu — mitunter eben auch in Folge der Uebervölkerung des Landes — immer zunimmt; so erschwert er das Ergreifen dieser Gewerbe je mehr und mehr: denn man macht fast von Jahr zu Jahr größere Anforderungen an die Jünglinge, welche die Wissenschaften erwählen, und sich dereinst mit Ausübung derselben ernähren wollen.

Wenn sodann diejenigen, welche die wissenschaftlichen Gewerbe nach langer Vorbereitnng hiezu haben ergreifen dürfen, ihre Befähigung zu Ausübung derselben nachgewiesen haben, stellt man sie keineswegs neben den bereits vorhandenen besoldeten Dienern auf; so daß diese letzteren ihr Einkommen mit ihnen zu theilen hätten, oder daß die Aeltern gar entlassen würden, wenn die Jüngern etwa wohlfeiler und besser zu dienen versprechen sollten: vielmehr werden die Jüngern zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbs (zu einem Amte) in so lange nicht zugelassen, als nicht die bereits vorhandenen Angestellten entweder sterben, oder ihre Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung ihres Amts nachgewiesen ist, wo sie denn aber in der Regel mit einem anständigen Ruhegehalte entlassen werden.

Jeder Redliche und Vernünftige wird diesen Schutz billig und gerecht finden, und er ist wohl die Ursache, daß überall die bessern Talente sich den gelehrten Gewerben zuwenden, und daß die Beamten, wenn auch

nicht mit großen Glücksgütern begabt, doch so gestellt sind, daß sie ihre Familien ehrlich nähren können, und weder zu den Armenanstalten, noch zur Auswanderung ihre Zuflucht nehmen müssen.

Einen ähnlichen Schutz — ein gleicher kann er natürlich nicht seyn, da die Sache verschieden ist — gewährte das vorige Gesetz den örtlichen bürgerlichen Gewerben; es beschränkte ebenfalls den Zutritt zu denselben, insofern es den Meistern in der Annahme von Lehrjungen Gränzen steckte; es machte die Erlangung des Meisterrechtes davon abhängig, daß der Geselle eine bestimmte Zahl von Jahren sich auswärts ausgebildet, und darauf die Meisterprüfung erstanden hatte; es ließ eine Uebersiedlung da überhaupt nicht zu, wo die Zahl der Meister bereits zu groß war.

Man besorge doch nicht, daß es durch solche Maaßregeln der örtlichen Meister zu wenige werden möchten, denn in unserm mit Menschen überfüllten Vaterlande ist es natürlich, daß auch ohne Uebersiedlung der örtlichen Meister immer mehrere werden; oder daß sich die Städte unter dem Vorwande der Uebersetztheit vor jedem Fremden verschließen würden; denn es hat ja auch unter dem vorigen Gesetze vorzügliche Geschicklichkeit, längerer unbescholtener Aufenthalt in einer Gemeinde, die Heirath mit einer Wittwe oder Meisterstochter rc. immer einen Anspruch auf das Bürgerrecht gegeben, sowie die Meister neuer oder nur in kleiner Zahl vorhandener Gewerbe schon nach dem vorigen Gesetze zu Bürgern an-

genommen werden mußten, und gerne angenommen worden sind: und wenn je die eine oder andere Gemeinde hierin ihren wahren Vortheil mißkannt und Fremde ohne gesetzlichen Grund abgewiesen hätte, so hatte ja die Regierung auch nach dem vorigen Gesetze sich das Recht vorbehalten, eine Gemeinde zur Aufnahme des Bürgers zu zwingen, welches sie auch immer ausgeübt hat. Jetzt hat sie dieses Zwangsrecht in die Hände der Uebersiedlungs=Lustigen gegeben, während es doch bekannt ist, wie verkehrt die Bestrebungen vieler Menschen, wie thöricht und ungemessen ihre Erwartungen sind, und wie sie dabei in der Regel nur an sich, keineswegs aber daran denken, ob sie den Uebrigen verderblich werden.

Dritter Unter-Abschnitt.

Von den Handelsgewerben, Manufakturen und Fabriken.

Was in dem voranstehenden Abschnitte gegen die Vermehrung der örtlichen Gewerbe gesagt worden, gilt keineswegs für diejenigen Handwerke und Gewerbe, deren Fabrikate eine weitere Versendung zulassen (Handelsgewerbe), für die Fabriken und Manufakturen und für den Handel überhaupt.

Bei diesen Gewerben findet vielmehr ein gerade entgegengesetztes Verhältniß statt.

Die Handelswaare kann überall hindringen, soweit die Schiffahrt und die Straßen reichen: und wer wollte bestimmen, wie viel man auf dem ganzen Erdboden an Waaren aller Art brauche?

Man kann hier demnach nicht wie bei den örtlichen Gewerben sagen, durch das Hinzukommen neuer Gewerbetreibenden theile sich nur die einmal vorhandene Arbeit unter Mehrere; sondern je Mehrere es sind, um so mehr können sie Waaren auf diesen großen unabsehbaren Markt schicken, bei welchem der Begriff der Uebersetztheit gar nicht stattfinden kann.

Allein nur die vorzüglichste und wohlfeilste Waare findet im Handel ihren Absatz, weil der Käufer unter den Fabrikaten fast aller Länder, welche durch den Handel überall hinversendet werden, die Wahl hat.

Da wir nun sehr viele Produkte des Kunstfleißes und der Gewerbethätigkeit vom Auslande kaufen, dagegen verhältnißmäßig nur wenige an dasselbe absetzen können; so muß vorerst angenommen werden, daß unser Kunstfleiß und unsere Gewerbethätigkeit gegen diejenige des Auslandes zurück seyen. Sie emporzuheben, ihnen eine größere den Fortschritten und dem Verlangen unserer Zeit entsprechende Vervollkommnung zu geben, ist daher gewiß die wichtigste Aufgabe, und der höchsten Anstrengung werth; denn während im Kaufen und Verbrauchen der örtlichen Waaren das Geld des einen Gemeindegenossen blos in die Tasche des Andern übergeht, dabei aber doch immer unter uns bleibt, geht ein großer Theil unserer materiellen Kraft eigentlich an das Ausland verloren, wenn wir ihm seine Handelswaaren abkaufen, nicht aber verhältnißmäßig eben soviel an dasselbe absetzen; und wir sind in diesem Bezuge um so mehr im Nachtheile, als wir an das Ausland fast nur dasjenige verkaufen können, was unser Boden hervorbringt, dagegen von demselben solche Waaren empfangen, welche durch Menschenhände gemacht sind, während wir gerade eine Ueberzahl von Menschen haben.

Diesem Mißverhältnisse zu begegnen, dem ein Siechthum unausbleiblich folgen muß, ist von der Ge-

setzgebung die Uebersiedlungs- und Gewerbefreiheit gegeben worden; sie glaubte wohl um deßwillen in ihr das Mittel zu finden, unserer Fabrikation aufzuhelfen, weil in den Ländern, worin diese Freiheit schon länger besteht, Handel und Industrie sich in der That auf einem höhern Grade von Vollkommenheit befinden.

Allein gesetzt, daß wir durch diese Freiheit geschicktere Fabrikanten und thätigere Kaufleute bekommen könnten, so stellt sich doch auch ihrer größern und vervollkommneten Thätigkeit sogleich eine Schranke entgegen, welche dieselbe lähmt; es ist dieß **die Schranke des Absatzes.**

Noch vor kurzer Zeit war jedes deutsche Land gleichsam mit einer Mauer umzogen, die den Eingang der Erzeugnisse fremden Bodens und fremden Kunstfleißes entweder gänzlich verwehrte, oder deren Thore sich nur gegen fast unerschwingliche Abgaben öffneten. Somit schrumpfte für die Deutschen der Weltmarkt in einen Landmarkt ein, der um so kleiner wurde, einem je kleineren Lande sie angehörten. Die Handelsgewerbe wurden dadurch fast nur zu örtlichen, und der Verkehr des Kaufmanns in der Regel zum Detailgeschäfte und zur Krämerei.

Jede Unternehmung in Fabriken und Manufacturen fordert aber einen großen Absatz; die hiezu nöthigen Gebäude, Einrichtungen, Maschinen ꝛc. verursachen einen bedeutenden Aufwand, und dieser wird nur durch

einen ungehinderten Absatz wieder vergütet und aufgewogen.

Unter solchen Umständen mußte fast jedes größere Fabrik-Unternehmen in Deutschlands kleinern Staaten in seinem Keime ersticken.

Unter ganz entgegengesetzten Umständeu wuchsen dagegen die Kräfte und Unternehmungen der benachbarten größeren Staaten, vorzüglich aber derjenigen, welche durch ihre Lage von der Natur zum Handel bestimmt und aufgefordert sind, von deuen statt aller übrigen nur England, gleichsam als Repräsentant aller Handelsunternehmungen — genannt werden soll.

Vom Meere rings umgeben, im Besitze von ungeheuren Colonien in der neuen und alten Welt, welche die Erzeugnisse seines Kunstfleißes annehmen mußten, und ihm dagegen die kostbarsten und herrlichsten Erzeugnisse eines fremden Bodens um den wohlfeilsten Preis überlieferten, ungetheilt in sich, groß und mächtig unter den Staaten Europa's, von seiner Regierung auf jede Weise unterstützt, wuchs der Reichthum seiner Kaufleute und Fabrikanten, und hiemit der Muth und die Mittel zu immer größeren Unternehmungen auf eine Staunen erregende Weise.

Den einzigen aber sehr wichtigen Vortheil, den der größte Theil Deutschlands als Geschenk seiner Natur vor England voraus hat, nämlich Ueberfluß an den ersten Lebensbedürfnissen und somit den wohlfeilen Taglohn der Arbeiter hat uns jenes Land durch die höchste

Vervollkommnung seiner Maschinen zu entwenden gewußt, die statt tausenden und aber tausenden menschlicher Hände arbeiten.

Mit diesen Vortheilen ausgerüstet ist es dem englischen Fabrikanten möglich geworden, die Kosten der deutschen Zölle, die Frachten einer weiten See- und Landreise ꝛc. auf seine Waaren zu legen, und dessen ungeachtet mit unserm einheimischen Fabrikate gleiche Preise zu halten: denn der englische Fabrikant mit seinem eigenen Vermögen von Millionen ist zufrieden, wenn es ihm etwa nur ein halbes Procent Interessen trägt, während der deutsche Fabrikant sein meistens angeborgtes Capital mit 5 von Hundert verzinsen muß; dem englischen Fabrikanten, wenn er an jeder seiner Millionen Ellen, die er verkauft, nur einen Pfenning gewinnt, bleibt dennoch am Ende ein größerer Gewinn, als dem deutschen Fabrikanten, wenn er auf jede seiner 1000 Ellen, die er absetzen kann, einen Groschen legt.

Bei diesem freyen und großen Absatze und bei den Vortheilen, die hieraus hervorgiengen, haben sich eine ungeheure Zahl von Menschen und die hellsten und unternehmendsten Köpfe der Fabrikation und dem Handel gewidmet: und es mußten unter diesen Umständen alle Hindernisse, welche ihrem Geschäftsbetrieb entgegenstanden, weggeräumt werden.

Bei uns scheint man diese Folge des freiesten und ausgedehntesten Absatzes als die Ursachen desselben zu betrachten, und daher zu glauben, daß, wenn

nur recht viele Menschen für die Gewerbe gewonnen werden, wenn sie nur in ihrem Betriebe ganz unbeschränkt seyen, der Absatz schon von selbst folgen werde.

Man glaubte, wenn eine Vergleichung gestattet ist, den Schiffbau und die Schiffahrt lehren, und da zu Matrosen pressen zu müssen, als ob sich dann ein schiffbarer Strom oder ein Meer hervorthun werde, auf dem sie betrieben werden können: während ich den Satz umkehren und sagen möchte: Gebt uns ein Meer, dann kommen Schiffbau und Schiffahrt von selbst.

Daß es den Deutschen, und namentlich den Würtembergern an Kenntnissen, Geschick und Muth zu Unternehmungen im Fache der Fabrikation und des Handels nicht fehle, beweist die Thatsache, daß sie in allen Theilen der alten und neuen Welt die bedeutendsten Unternehmungen dieser Art betreiben, so daß es also nicht an ihnen, sondern nur an äußern Bedingungen liegt, wenn sie dieß nicht auch in ihrem Vaterlande thun. Als daher zuerst die Könige von Baiern und Württemberg, erkennend, daß sie dadurch nichts an ihren Souveränitäts-Rechten verlieren, wohl aber größer und mächtiger würden, die Schranken hinweghoben, welche bisher den gegenseitigen freien Verkehr ihrer Länder gehemmt hatten, jauchzte ihnen jeder wahre Freund des Vaterlandes dankbar entgegen.

Unter den Abgeordneten der Stadt Ulm, welche unserm Könige hiefür persönlich dankten, äußerte ich, diese Vereinigung werde nicht nur für beide Länder segenbringend seyn, sondern sie werde gewiß eine geschichtliche werden, weil auch die übrigen deutschen Staaten diesem Beispiele zu folgen genöthigt seien. Diese Voraussicht hat sich zum Theil bereits bewährt, und sie wird noch weiter in Erfüllung gehen.

Nur dann, wenn Deutschland in Bezug auf Handel und Gewerbe Eines seyn wird, erhält die Thätigkeit seiner Bewohner im Fache der Industrie und des Handels ein solch weites Feld, daß es möglich wird, und daß es sich lohnt, größere Unternehmungen zu begründen.

Aber das wird nothwendig seyn, daß die Staaten des Auslandes, welche bisher durch die glücklichsten Umstände begünstigt, einen so großen Vorsprung vor der deutschen Industrie gewinnen mußten, mit ihren Fabrikaten wenigstens vor der Hand noch von unsern Märkten zurückgehalten werden, damit der deutsche Kunstfleiß nicht sogleich in seiner Geburt von den übermächtigen Nachbarn erstickt werde: sowie ja diese schon längst — der größten Freiheiten ihres öffentlichen Lebens und ihres öffentlichen Handels-Verkehrs ungeachtet — nur dasjenige Produkt aus unserm deutschen Vaterlande zugelassen haben, dessen sie bedurften, und das ihrem Ge-

werbsfleiße und National=Wohlstande keinen Eintrag gethan hat.

Die freie Concurrenz unter den gesammten deutschen Staaten ist ohne Zweifel weit genug, um das möglichst vollkommene und wohlfeile Produkt zu Stande zu bringen.

Uebrigens erwarte man, namentlich in unserm Vaterlande, auch hierin weder schnelle noch außerordentliche Erfolge: in einem Binnenlande, das nur an seinen Enden an schiffbare Ströme reicht, auf denen mitunter die strengsten Einfuhr=Verbote gehandhabt werden, ist ein großer Verkehr und Absatz voran durch die Natur erschwert; die, sowie sie jedem Einzelnen nur ein gewisses Maaß körperlicher und geistiger Kräfte gegeben hat, welche keine Erziehung vermehren, sondern nur entwickeln kann, auch jedem Lande eine gewisse Thätigkeit und Grenzen derselben vorgezeichnet hat, welche die heutige Zeit freilich oft genug verkennt und dem Zwerge zuzurufen scheint, er solle sich nur recht recken und dehnen, dann werde schon auch ein Riese aus ihm werden.

Sodann findet die Fabrikation in einem Lande, worin fast jeder ein Stückchen Feld besitzt, und worin der Ackerbau die Hauptbeschäftigung der Menschen ist, dadurch ein großes Hinderniß, daß beinahe Jeder lieber unter Gottes freiem Himmel, als in dem Dampfe der Fabrikstuben sein Tagewerk verrichten, lieber sein Fort=

kommen von seiner eigenen Betriebsamkeit, seinem redlichen Fleiße, und von den Segnungen der ewig gütigen Natur, als von dem Vermögens Zustande und der Laune eines Fabrikherrn und von den ihm gebietenden Wechselfällen des Handels abhängig machen, lieber, sei es auch im Schweiße des Angesichts, ein selbstständiger Mann, als der bloße Tagelöhner eines Andern seyn will; und so trifft man denn wirklich die Fabrikation als eigentliche Beschäftigung fast nur da, wo der Boden nichts hervorbringt, oder wo der Grundbesitz nur unter Wenige vertheilt ist.

Endlich ist auch in der That das Glück, das einem Volke zu Theil wird, das sich hauptsächlich mit der Fabrikation beschäftigt, keineswegs so groß, als es vielleicht uns erscheint, die wir desselben entbehren, und als es sonst der Fall war.

Weil nämlich in den meisten Handelswaaren schon jetzt soviel verfertigt wird, daß das Fabrikat auf den niedrigsten Preis herunterkommen mußte; so sind zunächst nur noch zwei Wege offen geblieben, sich in der Wohlfeilheit zu überbieten, nämlich entweder durch die Verminderung des Arbeitslohns, oder durch die Vervollkommnung der Maschine.

Wie weit es in der erstern Beziehung gekommen, ist hinlänglich bekannt: der Fabrikarbeiter verdient na-

mentlich in eigentlichen Fabrikstaaten, bei der angestrengtesten und unermüdlichsten Thätigkeit in der Regel so wenig, daß er kaum die kärglichste Nahrung und die nothdürftigste Kleidung zu kaufen vermag. Sein Zustand erinnert unwillkührlich an jenen wohlwollenden Sonderling, der keinen Zucker aß, weil er sich einbildete, an jedem Stückchen klebe die Thräne des Sklaven, der ihn bearbeiten mußte.

Die Vervollkommnung der Maschinen aber hat die Menschen mehr und mehr entbehrlich gemacht, während ihre Zahl nach den Gesetzen der Natur und bei der Sorge der civilisirten Staaten für die Erhaltung des Lebens der Menschen immer größer wird.

Wir haben die Leibeigenschaft des Mittelalters aufgehoben; aber unter der Hand wächst uns im Gefolge der Industrie eine neue Art von Leibeigenen zu, welche das Eigenthum der Uebrigen und die Ruhe des Staats mehr und mehr gefährden, wie dieß hauptsächlich England bewährt, dessen Unzahl von hungernden und arbeitslosen Fabrikarbeitern der Regierung die größten Besorgnisse erregt.

Auch in der Erweiterung des Maschinenwesens gibt es, wie in allen Dingen, ein Uebermaß, während die ersten Maschinen — der Pflug, die Mühle, der Wagen rc. naturnothwendig waren, weil die menschlichen Kräfte

allein zur Verfertigung der menschlichen Bedürfnisse keinesweges zureichen, hat die ungeheure Ausdehnung des Maschinenwesens und die Anwendung derselben fast zu allen den Arbeiten, welche sonst der Handwerker mit seiner Hand machte, die Menschen entbehrlich gemacht: wenigstens sind dadurch viele Tausende selbstständige Meister zu bloßen Tagelöhnern geworden; in jenem Zustande haben sie aber durch redlichen Fleiß, Nachdenken und Beharrlichkeit die äusseren Umstände ihrer Familie verbessern, und einen Wohlstand für sich begründen können, während in ihrem jetzigen Zustande, wo sie blos für einen Andern arbeiten, die eigentlichen Früchte ihrer Arbeit aber nicht genießen, jene mächtigsten Triebfedern der Thätigkeit nicht mehr in Bewegung kommen, und von einem Wohlstande überhaupt keine Rede mehr seyn kann.

Das Menschengeschlecht überhaupt hat in seinem Werthe und in seinem Wohlstande durch die jetzige Ausdehnung des Maschinenwesens vielleicht in eben dem Maaße verloren, in welchem die Waaren dadurch an Vollkommenheit gewonnen haben.

Jedes gänzlich Schrankenlose führt aber, sowie bei der Herrschsucht der Regierungen und bei der Freiheitsliebe der Völker, so auch in den Gewerben zur Vernichtung, und es kommt vielleicht eine Zeit, wo die Regierungen selbst im Gebrauche der Maschinen Beschränkun-

gen werden eintreten lassen, statt daß jetzt die Arbeiter sie gewaltsam zerschlagen.

Wenigstens sehen wir jetzt schon, daß während der gewaltigste Geist dieser Zeit auf die Erfindung der Flachsspinnmaschine den Preis einer Million gesetzt hat, unsere Regierung die Doppelspinnerei ermuntert und begünstigt, damit jene Maschine nicht aufkommen könne, welche Millionen Familien um einen Erwerb brächte, der, wenn auch gering, doch zum Fortkommen derselben unentbehrlich ist.

Jedenfalls ist es aber unverständig und fast eine Verhöhnung, auf die Beschwerden derjenigen, die durch neue Maschinen um ihren Verdienst gekommen sind, zu antworten: wenn man ihnen Gehör geben wollte, müßte man auch die Mühle und den Pflug zertrümmern: als ob der übermäßige Gebrauch einer Sache auch den mäßigen unzulässig machen würde; als ob der mäßige Genuß des Weins verderblich wäre, weil der unmäßige Gesundheit und Wohlstand zerrüttet.

Aber es steht — allem bisher Vorgetragenen zur Widerlegung — die Thatsache fest, daß bei der unbeschränktesten über die örtlichen wie über die Handeltreibenden Gewerbe sich ausdehnenden Einwanderungs- und Gewerbe-Freiheit — namentlich in den Staaten der neuen Welt, welche gewöhnlich als Vorbild und Muster

vorleuchten, die Gewerbe und die Industrie zu der höchsten Vollkommenheit gelangt sind, ihr Handel eine große Ausdehnung erhalten hat, und in gleichem Maaße Wohlstand, Reichthum und Macht zugenommen und sich über alle Stände verbreitet haben.

Man vergleiche aber zuvörderst die dortigen äußern Verhältnisse mit den unsrigen näher, und es wird dann vielleicht klar werden, ob die Uebersiedlungs- und Gewerbe-Freiheit die eigentlich bedingende Ursache dieses Zustandes sei.

Dort sind Millionen Jaucherte Landes mit dem fruchtbarsten Boden und unter dem herrlichsten Himmel unbebaut und herrenlos, blos weil keine Menschen da sind, um sie unter sich zu theilen, und sich darauf niederzulassen; während bei uns selbst das unfruchtbarste Land seinen Besitzer hat, und der Boden bereits unter so Viele ausgetheilt ist, daß es auf den Einzelnen nur noch das kleinste Stückchen trifft. Dort fehlt es an Menschen, welche die täglichen Bedürfnisse verfertigen, und die Handarbeiten verrichten; während bei uns überall Mangel an Arbeit und Ueberfluß an menschlichen Kräften sich zeigt.

Dort ist der Absatz des Erzeugten überall frei, und durch die Lage des Landes begünstigt; während bei uns das gerade Gegentheil davon stattfindet.

Bei uns muß der Landbauer und der Gewerbetreibende einen großen Theil der Erzeugnisse seines Fleißes unter dem Namen von Zehnten, Gefällen, Steuern, Zöllen, Sporteln, und wie diese directen und indirecten Abgaben alle heißen mögen, an den Staat abgeben und die Einhebung dieser Abgaben geschieht, damit Nichts zurückbleibe, häufig unter den lästigsten Formen, sowie in vielen Fällen ebensowohl eine absichtliche, als schuldlose Nichtzahlung mit den härtesten Strafen belegt wird: dort kennt man solche Steuern größtentheils nicht einmal dem Namen nach; das, was sie dem Gewerbfleiße entziehen, und die Plakereien und Bestrafungen bei ihrer Erhebung fallen demnach schon voran hinweg.

Diese allgemeine und großartige Freiheit hat denn natürlich auch die Freiheit der Uebersiedlung und der Gewerbe in ihrem Gefolge; und in dem belebenden Lichte dieser ganzen, ungetheilten Freiheit wachsen Landbau, Gewerbe, Handel und Wohlstand freudig empor.

Die Uebersiedlungs- und Gewerbe-Freiheit, nur ein Kind dieser allgemeinen Freiheit, kann daher ohne diese seine Eltern nicht gedeihen; es wird durch die Schranken des Besitzthums, des Verbrauchs und des Absatzes erdrückt, und nur um so früher, je näher ihm diese Schranken gerückt sind.

Die Wahrheit des Gesagten wird durchaus von der Erfahrung bestätigt; überall, wo die Uebersiedlungs-

und Gewerbe=Freiheit eingeführt wurde, nicht zugleich aber auch jene Schranken berücksichtigt wurden oder weggehoben werden konnten, hat sie Uebervölkerung, Uebersetzung und Verarmung der Gewerbtreibenden zur Folge gehabt; und diese Resultate waren überall nur um so augenscheinlicher, je kleiner der Staat war, der solche Versuche anstellte.

In den europäischen Staaten ist die Weghebung dieser Schranken selbst bei dem redlichsten Willen der Regierungen mehr oder minder unmöglich, und es tritt daher immer bestimmter die Naturnothwendigkeit der Auswanderung in die neue Welt hervor; es ist eine neue Völkerwanderung, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt civilisirte Menschen in ein uncultivirtes Land ziehen, während vor mehr als einem Jahrtausende rohe Völker die Wohnsitze der Cultur überflutheten.

Von der Civilisation darf denn aber auch erwartet werden, daß diese Auswanderung mit immer größerer Umsicht und Planmäßigkeit betrieben werde, damit nicht Tausende, wie dieß früher der Fall war, auf dieser nothwendigen Wanderung um deßwillen zu Grunde gehen, weil sie die Erfordernisse zur Reise, und die Lage und den Zustand des Landes nicht kennen, in welches sie ziehen wollen.

Unser Vaterland bringt einmal unbestritten mehr Menschen hervor, als es nähren kann: möge nur die

Gesetzgebung nicht zugeben, daß diese Ueberzahl zuerst die Städte des Vaterlandes überschwemme, und dann erst, wenn sie hier sich und Andere zu Grunde gerichtet hat, in die neue Welt weiter wandere.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Antheile der Uebersiedler an dem Gemeinde-Vermögen.

Das eigentliche Vermögen der Gemeinden gegenüber von dem Kämmerei-Vermögen — besteht in ihren Waldungen, Waiden und sonstigen Gemeindegründen; sie besitzen dieses Vermögen mit eben so vollem Eigenthums-Rechte, wie jede andere Gesellschaft oder wie jeder einzelne Privatmann; sie theilen den Ertrag aus demselben zu gleichen Theilen unter alle Gemeinde-Glieder aus, weil Jeder auf gleiche Weise — Bürger der Gemeinde ist; und, wenn dieser Maaßstab der Vertheilung nicht in allen Gemeinden angewendet wird, so ist es nur ein Unrecht.

Je größer die Zahl der Theilnehmer wird, desto kleiner wird aber die Quote, welche jedem Einzelnen bei der Vertheilung zukommt.

Die Regierung kann darüber wachen, daß das Gemeinde-Vermögen redlich verwaltet und gewissenhaft ausgetheilt werde; aber sie hat nicht das Recht, Ansprüche

auf dieses Vermögen zu geben, oder es zu allgemeinen Landeszwecken zu verwenden.

Es geht dieß schon aus dem Rechts-Begriffe hervor, und die Verfassungs-Urkunde setzt §. 66. hierüber wörtlich Folgendes fest: Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher derselben zu verfügen. Es ist demnach dem Rechtszustande überhaupt und der Verfassung insbesondere zuwider, wenn das Bürgerrechts-Gesetz vom 15. April 1828 Folgendes bestimmt:

Artik. 44. Unter den persönlichen Gemeinde-Nutzungen werden diejenigen Vortheile verstanden, welche den Gemeinde-Genossen — unabhängig von ihrem Güter-Besitze und ihrer Steuerquote — aus dem nutzbaren Eigenthume der Gemeinde durch Ueberlassung ihres Nießbrauchs (z. B. Gemeinde-Waiden, Allmandtheile ꝛc.) oder durch Austheilung ihres Ertrags, (Holzgaben ꝛc.) zufließen.

Artikel 45. Zur Theilnahme an den persönlichen Gemeinde-Nutzungen sind alle Aktiv-Bürger in gleichem Maaße berechtigt.

Denn, wenn auch die Artikel 18 bis 21 des Bürgerrechts-Gesetzes den Gemeinden die Pflicht auferlegen, auch wider ihren Willen fast jeden In- und Ausländer in sich aufzunehmen; so gienge doch hieraus noch keineswegs die Verbindlichkeit hervor, diese Eingedrungenen auch an dem Gemeinde-Vermögen Antheil nehmen zu lassen.

Glaubte aber die Regierung jene rechtgemäßen und verfassungsmäßigen Bestimmungen nicht beachten zu dürfen, um den Uebersiedelnden in ihrem Geschäfts-Betriebe aufzuhelfen, und sie dadurch zu erleichtern; so wäre auf der andern Seite doch auch wohl zu erwägen gewesen, daß, was dem einen Neuen gegeben wird, nur zuvor dem andern Alten genommen werden muß, der wenigstens gleiche Ansprüche auf die Sorge der Regierung für seinen Gewerbs-Betrieb haben sollte; und daß nach diesem Grundsatze überhaupt jedes Eigenthum für Andere in Anspruch genommen werden dürfte, weil überall Arme genug vorhanden sind, denen durch die Vertheilung des Vermögens der Reichen wesentlich geholfen werden könnte.

Diese durch die Gunst des Gesetzes aufgenommenen Bürger nehmen aber häufig auch noch auf andere Weise an den Gemeinde-Vermögen Theil.

Es ist nämlich im Vorigen dargethan, wie der Natur der Sache nach und der Erfahrung gemäß die Zahl der Arbeitslosen und Armen durch diese beinahe unbeschränkte Uebersiedlungs-Freiheit stets zunehmen müsse; und wirklich zunehme.

Da nun die Armen jeder Gemeinde zunächst aus den örtlichen Stiftungen unterstützt werden müssen, und, so weit diese nicht zureichen, jeder Gemeinde die Fürsorge für ihre Armen zur Pnicht gemacht ist; (s. §. 156. des Verwaltungs-Edikts v. 1. März 1822), so tritt häufig der Fall ein, daß die Uebersiedler, nachdem sie

den ältern Bürgern voran ihren Verdienst entzogen, und sie dadurch zu Armen gemacht haben, nichts desto weniger dabei aber auch selbst zu Grunde gegangen sind, nun auch die Almosen und die Plätze in den Spitälern mit den Aeltern theilen, wodurch es natürlich auf jeden Einzelnen weniger trifft, ja daß am Ende diejenigen, welche in diesem Kampfe sich oben erhalten haben, für die Uebrigen, welche ihre bürgerliche Existenz bekämpft und bedroht haben, dabei aber untergegangen sind, sogar noch eine Armensteuer zahlen müssen.

Sechster und letzter Abschnitt.

Von der höchsten Aufgabe der Gesetzgebung im Fache der Verwaltung.

Es wird in Folge dieser Uebersiedlungs= und Gewerbe=Freiheit, und da nach dem Art. 2 des neuesten Bürgerrechts=Gesetzes schon der Besitz eines Bürger= oder Heimath=Rechts die Befugniß giebt, sich häuslich niederzulassen, ohne alle Rücksicht darauf, ob der Ansiedler auch einen Erwerbszweig habe, auf welchem er sich nähren könne, die Zahl derjenigen Familien, welche die sogenannten bürgerlichen Gewerbe treiben, ohne Zweifel bedeutend zunehmen, wie dieß auch die bisherige Erfahrung bestätigt hat; allein in gleichem Verhältnisse muß auch die Zahl der Armen und Derjenigen anwachsen, die nicht ein eigenes selbstständiges Gewerbe treiben können, sondern sich blos im Dienste eines Andern befinden.

Nun ist aber eine gewisse Wohlhabenheit und Selbstständigkeit, sowie die Bedingung jedes tüchtigen Geschäfts=Betriebs und der Vervollkommnung hierin, ebenso auch das Element, dessen jede geistige Bildung und sittliche Vollkommenheit zu ihrem Emporkommen bedarf.

Zur Ausbildung unserer geistigen Kräfte sind, je weiter die Civilisation voranschreitet, je mehr und mehr Unterricht, Bücher, Instrumente, Reisen ꝛc. nothwendig, was Alles mehr oder minder großen Aufwand verursacht.

Der Selbstständige und Wohlhabende muß, um ein solcher zu bleiben, täglich Arbeitsamkeit, Mäßigkeit und Ausdauer üben, und er ist durch seine vielfachen Berührungen mit den übrigen Menschen zur Theilnahme, zur Hülfe und zur Aufopferung gleichsam hingetrieben; diese Vorzüge machen aber eben den sittlichen Menschen aus: der arme Taglöhner, der bloß für Andere arbeitet, die eigentlichen Früchte seiner Arbeit aber nicht genießen darf, strengt sich dagegen so wenig als möglich geistig und körperlich an, genießt so viel als möglich, und statt wohlwollend zu seyn, ist er ein natürlicher Feind der Uebrigen; sowie auf der entgegengesetzten Seite großer Reichthum leicht geistige und sittliche Vervollkommnung untergräbt, indem er sie gewisser Maaßen entbehrlich macht.

Der einsichtsvollste und tugendhafteste Mensch ist aber auch der beste Bürger: und so ist es die höchste Aufgabe des Staates, das Element, in dem geistige und sittliche Vervollkommnung am Freudigsten gedeihen, mit der zartesten Sorgfalt zu pflegen.

Der entsittlichte Mensch, der Verarmte, welcher nichts mehr zu verlieren hat, ist immer unzufrieden, unruhig, auf Zerstörung und Umsturz bedacht.

Das ist nicht mehr die zufriedene Armuth des Hirten und Fischer, der seine wenigen Bedürfnisse unmittelbar aus den Händen der Natur empfängt. Derjenige Staat, der die meisten selbstständigen, und in gewissem Sinne wohlhabenden Bürger zählt, wäre daher ohne Zweifel der freieste, glücklichste, ruhigste und stärkste. In diesem Sinne ist das große Wort Heinrichs des Vierten von Frankreich zu nehmen, daß jeder seiner Unterthanen des Sonntags müsse ein Huhn essen können.

Nach diesem Kranze griff auch unser König, als er den Thron seiner Väter bestieg.

Er wird ihn gewiß immer fester auf sein Haupt drücken, und mit neuen grünen Reisern schmücken: dazu gehört aber hauptsächlich und vor Allem, daß in der Verwaltung mehr ein dem Rechtsgesetze ähnliches — erhaltendes — als ein alle frühern Verhältnisse umkehrendes Prinzip — die Oberhand gewinne; daß eine Uebersiedlung auf bereits übersetzte örtliche Gewerbe und da wo überhaupt die Bedingungen des Fortkommens augenscheinlich fehlen, nicht erzwungen werden könne; und daß denjenigen Fabrikaten der vaterländischen Industrie, welche Gegenstand des Handels werden können, sowie dem Handel überhaupt, der weiteste Markt geöffnet werde.

In dem nämlichen Verlag sind erschienen:

Bemerkungen und Vorschläge über das Schreibereywesen im Wirtembergischen. Ein Beytrag zur Geschichte der Kultur und Gesetzgebung dieses Landes. Mit Beylagen. 8. 1792. 15 kr.

Jägers, T. L. U., juristisches Magazin für die deut. Reichsstädte. 6 Bde. mit 2 Anhängen. 1790 — 97. 10 fl. jetzt 6 fl.

Krehl, K. H. F., über die Losungen, vorzüglich über ihre Ausdehnung auf alle Veräußerungsfälle. Ein Beytrag zur Bildung des württemberg. Privatrechts, besonders in Beziehung auf die Lehrmeynungen der Herren D. Griesinger und Weishaar. 8. 1814. 24 kr.

